

# n@HZ

Neue@Hochschulzeitung

## Herausgegeben von:

Werner Hauser

Christian Schweighofer

---

Studiengebühren auch für den bloßen Besuch einzelner Lehrveranstaltungen?

Das österreichische nationale Informationszentrum für Anerkennungsfragen

Die wesentlichen Eckpunkte der Organisationsreform der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Home Office an (Fach-)Hochschulen (Teil 2)

Aktuelle Normen

Hochschulrechtliche Entscheidungen

Literatur

---

Stefan Huber

**ÖH-Recht**

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz mit Nebenbestimmungen  
5., überarbeitete Auflage



978-3-7083-0906-4,  
315 Seiten,  
broschiert, € 34,80

- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz, mit den Novellen 2004, 2007 und 2008
- Universitätsgesetz und Mitbestimmung der Studierenden
- Vertiefte Kommentierung der „mitbestimmungsrelevanten“ Teile des FHSStG
- ÖH als Selbstverwaltungskörperschaft
- Aufsicht des Bundes
- Bundesvertretung
- Studienvertretungen und Organe gemäß § 12 Abs 2
- Praxisbeispiele
- Materialien und Urteile
- Ausführliche Kommentierung
- Hochschülerschaftswahlordnung 2005
- Wahltagsverordnung 2013

**Stand: 05.03.2013**

„Die klare, verständliche und vor allem praxisorientierte Kommentierung eignet sich besonders für alle diejenigen, die bei ihrer täglichen Arbeit mit Problemen bei der Anwendung des Rechts der Studierendenvertretung umgehen müssen und damit nicht nur für Juristen, sondern insbesondere auch für juristische Laien.“

Von Weschpfennig, WissR 2010, 344  
(zur 3. Auflage)

„... echtes Standardwerk ...“

Wallisch, zfhr 2011, 244  
(zur 4. Auflage)

**Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH**

Faradaygasse 6, A-1030 Wien

Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25, E-Mail: office@nwv.at

Internet: www.nwv.at

**Impressum** ..... 38

**◀ Fachbeiträge (FaBe)**

Studiengebühren auch für den bloßen Besuch einzelner Lehrveranstaltungen? ..... 39  
 Werner Hauser

Das österreichische nationale Informationszentrum für Anerkennungsfragen ..... 41  
 Heinz Kasparovsky

Die wesentlichen Eckpunkte der Organisationsreform der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH ..... 45  
 Günter Riegler

Home Office an (Fach-)Hochschulen (Teil 2) ..... 48  
 Christian Schweighofer

**◀ Aktuelle Normen (AkNo)**

**1. Gesetze**

Änderung des Einkommensteuergesetzes (Änderung von § 108c) durch das Stabilitätsgesetz  
 BGBl I 2012/22 (NR: GP XXIV RV 1680 AB 1707 S 148. BR: 8685 AB 8687 S 806) ..... 55

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, des Landesvertragslehrpersonen-  
 gesetzes 1966, des Prüfungstaxengesetzes Schulen – Pädagogische Hochschulen  
 und des Unterrichtspraktikumsgesetzes (NR: GP XXIV RV 1989 AB 2021 S 185.  
 BR: AB 8872 S 816) ..... 57

Änderung des Universitätsgesetzes 2002 BGBl I 2013/52  
 (NR: GP XXIV RV 1680 AB 1707 S 148. BR: 8685 AB 8687 S 806) ..... 58

**2. Verordnungen**

Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria  
 über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten und  
 Studiengängen von Privatuniversitäten (Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung) ..... 63

**3. Sonstige Rechtsquellen**

Stellungnahme des BMWF zum Thema „einmalige Wiederholung des Studienjahres“  
 gemäß § 18 Abs 4 FHStG vom 31.1.2013 (BMWF-32.000/0007-I/11/2013) ..... 64

Stellungnahme des BMWF zum Thema „Prüfungsordnung“ vom 11.2.2013  
 (BMWF-32.000/0014-I/11/2013) ..... 65

**◀ Hochschulrechtliche Entscheidungen (Hre)**

**Hre 127:** Kein allgemeines Akteneinsichtsrecht im Aberkennungsverfahren von  
 akademischen Graden ..... 66

**Hre 128:** Vergünstigte Fahrpreise nur für Studierende, deren Eltern österreichische  
 Familienbeihilfe beziehen, sind gemeinschaftsrechtswidrig ..... 67

**Hre 129:** Notwendigkeit von Betriebsmitteln an Universität ..... 69

**Hre 130:** Zulässige Nachreichung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erlass  
 von Studiengebühren ..... 70

**◀ Literatur (Lit)** ..... 71

## Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG

### Neue@Hochschulzeitung (N@HZ)

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:

Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Nfg KG (NWV)

Faradaygasse 6, 1030 Wien

Email: office@nwv.at

Tel.: +43 (1) 796 35 62-24, Fax: +43 (1) 796 35 62-25

Web: www.nwv.at

Geschäftsführer: Prof. Mag. Herbert Klein, Mag. Günter Milly, Mag. Gerald Muther

**Unternehmensgegenstand:** Der NWV ist ein Fachverlag für jede Art von Wissenschaftsliteratur

**Blattlinie:** Die „Neue @ Hochschulzeitung“ widmet sich allen Themen des Bildungs-, Hochschul-, Forschungs- und Wissenschaftsrechts; insbesondere auch dem Recht und der Organisation der Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie der (außeruniversitären) Forschung in einem weiten Sinn

**Gesamtredaktion:** Prof. (FH) Mag. Dr. Werner Hauser, Mag. Dr. Christian Schweighofer

**Bezug, Erscheinen:** N@HZ erscheint viermal jährlich als e-Zeitung; jede Ausgabe ist von der Homepage des NWV abrufbar; der Bezug der N@HZ ist bis auf Widerruf kostenlos.

### Name oder Firma der direkt oder indirekt beteiligten Personen, deren Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse sowie die Angabe, ob diese Inhaber eines anderen Medienunternehmens sind:

- Unbeschränkt haftender Gesellschafter: NWV Verlag GmbH
- Kommanditisten: Mag. Herbert Klein (15%), Mag. Günter Milly (10%), Mag. Gerald Muther (10%), Dr. Georg Prantl (65%)
- Beteiligungsverhältnisse: Gesellschafter der NWV Verlag GmbH: Mag. Herbert Klein (15%), Mag. Günter Milly (10%), Mag. Gerald Muther (10%), Dr. Georg Prantl (65%)
- NWV ist gemäß § 25 Abs 3 MedienG beteiligt an: dbv Druck-Beratungs und Verlagsgesellschaft m.b.H mit Sitz in Graz; Unternehmensgegenstand: Druckerei- und Verlagstätigkeit

**Anzeigenverwaltung:** Gerald Muther, c/o Neuer Wissenschaftlicher Verlag

Faradaygasse 6, 1030 Wien, muther@nwv.at, Tel.: +43 (1) 796 35 62-23

**Manuskripte:** Manuskripte sollten grundsätzlich per Email unter nhz@nwv.at an die Schriftleitung übermittelt werden. Unverlangt per Post zugesandte Manuskripte werden nur retourniert, wenn ein frankierter Rücksendeumschlag beiliegt.

Mit der Einreichung des Manuskripts und der Annahme räumt der Autor dem Verlag das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte und ausschließliche Werknutzungsrecht der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung in jeglichen Verfahren sowie zur elektronischen Nutzung auch in Datenbanken, der Sendung und sonstigen öffentlichen Wiedergabe, ein. Die Ausschließlichkeit erlischt mit dem Ablauf des dem Erscheinen folgenden Kalenderjahres, ausdrücklich aber nicht für die Verwertungen durch elektronische Nutzung und die Einstellung in Datenbanken.

Nachdruck einzelner Hefte oder Werkteile nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlages.

ISSN 2306-6059

Key title: N@HZ

## Studiengebühren auch für den bloßen Besuch einzelner Lehrveranstaltungen?

Werner Hauser

**Im folgenden Beitrag wird der Frage nachgegangen, ob von außerordentlichen Studierenden im Fachhochschul-Bereich, die bloß einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, ein Studienbeitrag eingehoben werden darf.**

Bis zur Erlassung der 5. Novelle zum Fachhochschul-Studiengesetz (im Folgenden kurz: FHStG) aus dem Jahr 2003 (BGBl I 110/2003) fand sich **keine gesetzliche Grundlage für die Einhebung von Studiengebühren** im Fachhochschul-Bereich. Diesbezüglich führte der einschlägige Ausschussbericht im Wesentlichen aus, dass hinsichtlich Studiengebühren der Fachhochschul- und der Universitätssektor gleich zu behandeln seien (AB 1048 BlgNR 18. GP 2); dies wurde – vor dem Hintergrund der damaligen grundsätzlichen Gebührenfreiheit – im Universitätssektor einheitlich dahingehend verstanden, dass den einzelnen Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen die Einhebung von Studiengebühren nicht gestattet ist.

Im Zuge der vorletzten Novelle zum FHStG (BGBl I 74/2011) wurde ua die „**Kategorie**“ der „**außerordentlichen Studierenden**“ geschaffen. Diesbezüglich hält § 4 Abs 2 FHStG fest, dass außerordentliche Studierende jene Studierende sind, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind. Bei den außerordentlichen Studien selbst handelt es sich um die so genannten „Lehrgänge zur Weiterbildung“ gem § 9 FHStG sowie um den „Besuch einzelner Lehrveranstaltungen“ (§ 4 Abs 3 FHStG).

Während durch die Bestimmung des § 9 Abs 4 FHStG betreffend die Lehrgänge zur Weiterbildung eine eindeutige gesetzliche Grundlage für die Einhebung von so genannten „Lehrgangsbeiträgen“ geschaffen wurde, findet sich im FHStG **keine ausdrückliche gesetzliche Verankerung**, die eine Grundlage für die Einhebung von Studiengebühren von außerordentlichen Studierenden

bildet, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen. § 2 Abs 2 FHStG führt lediglich aus, dass die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen bzw Fachhochschulen dazu berechtigt sind, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens 363,36 Euro je Semester einzuheben.

Sohin ergibt eine **Wortinterpretation** der einschlägigen Bestimmungen des FHStG, dass für die Einhebung von Studiengebühren von außerordentlichen Studierenden, die bloß einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, keine Deckung besteht.

Eine **historische Interpretation** des einschlägigen Fachhochschul-Gesetzes und der dazu bislang ergangenen Novellen vermittelt auf den Punkt gebracht, dass der historische Gesetzgeber die Einhebung bzw Vorschreibung von Studiengebühren nur auf der Basis von eindeutigen gesetzlichen Grundlagen als zulässig erachtet.

Zu einem weitgehend ähnlichen Ergebnis führt letztendlich auch eine **systematische Interpretation** des einschlägigen Normenmaterials: Zwar ist das FHStG über weite Strecken als Rahmen- bzw Planungsgesetz grundgelegt, welches große Bandbreiten betreffend der konkreten Gestaltung belässt, doch gilt dies nicht für jene Themenbereiche bzw Gegenstände des FHStG, bei denen der Gesetzgeber eindeutige und damit spielraumbeschränkende Normen erlassen hat. Unterlegt wird dieses Argument betreffend des konkreten Themas zusätzlich noch dadurch, dass der Gesetzgeber auch in Hinblick auf die mit der Studiengebühren-Thematik eng verwandte Dimension von „Kostenbeiträgen“, welche durch Studierende zu erbringen sind, in § 2 Abs 4 FHStG sehr restriktiv normiert

hat, dass „die Einhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen für Materialien, Sachmittel und sonstige Serviceleistungen, die den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges betreffen,“ unzulässig ist. Lediglich darüber hinausgehende, tatsächlich anfallende Kosten können individuell zwischen Erhalter und Studierenden verrechnet werden.

Aus einer **teleologischen Betrachtungsweise** ergibt sich (ebenfalls verkürzt zum Ausdruck gebracht), dass eine Einhebung von Studiengebühren für den Besuch von bloß einzelnen Lehrveranstaltungen in der durch § 2 Abs 2 FHStG vorgesehenen Maximalhöhe von 363,36 Euro je Semester wohl kaum intendiert sein kann; diesbezüglich werden wohl auch gleichbehandlungsrechtliche Überlegungen die Vorschreibung von Gebühren, die in gleicher Höhe zu den für ordentliche Studien vorgesehenen Beträgen angesiedelt sind, als unzulässig erachten lassen. Zu erwägen wäre vor diesem Hintergrund allerdings, eine im Verhältnis der ein-

zelnen von einer/einem außerordentlichen Studierenden pro Semester besuchten Lehrveranstaltungen zur Gesamtzahl der im betreffenden Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen entsprechend gewichtete Studiengebührenhöhe zu errechnen. Die dabei zu generierende Summe, welche in der Ausgangszahl 363,36 Euro zu bemessen ist, wird sich jedoch in aller Regel als derart geringfügig herausstellen, dass sich der mit der Gebührenerrechnung und Vorschreibung verbundene Aufwand als unzweckmäßig darstellen dürfte.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass mangels entsprechender gesetzlicher Deckung auch **kein Raum** dafür bleibt, von außerordentlichen Studierenden, die bloß einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, eine „**administrative Kostenpauschale**“ zu verlangen; eine derartige Vorgangsweise wird wohl überdies im ausdrücklichen Widerspruch zu der oben erwähnten Bestimmung des § 2 Abs 4 FHStG stehen.

**Mag. Dr. Werner Hauser** ist Fachhochschul-Professor für öffentliches und privates Wirtschaftsrecht sowie Fachbereichs-Koordinator für Recht an der FH JOANNEUM GmbH in Graz. Zahlreiche Publikationen zum Unternehmensrecht sowie zum Hochschul- und Bildungsrecht; umfassende Lehrtätigkeit an Fachhochschulen, Universitäten und Pädagogischen Hochschulen.

[werner.hauser@fh-joanneum.at](mailto:werner.hauser@fh-joanneum.at)

# Das österreichische nationale Informationszentrum für Anerkennungsfragen

Heinz Kasparovsky

Der folgende Beitrag widmet sich insbesondere der Fragestellung, wie das ENIC NARIC AUSTRIA rechtlich grundgelegt ist und wie es als Einrichtung zwischen Völkerrecht und Staatsverwaltung funktioniert?

## 1. Einleitung

Bis ca 1980 waren die Systeme der Hochschulstudien in den europäischen Staaten relativ überschaubar. „Relativ“ bedeutet, dass sich die grenzüberschreitenden Mobilitätsströme von Studierenden in Grenzen gehalten haben und damit wenige Typen der Anerkennung hochschulischer Qualifikationen vorkamen. Vorwiegend konzentrierte man sich auf das so genannte „**westliche Europa**“, und auch dort war von einer Ausdifferenzierung der Hochschulsysteme noch nicht viel zu spüren.

Das änderte sich rasch in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, als der Fall des „Eisernen Vorhangs“ den Blick auf ein größeres Europa möglich machte und überdies in diesem Europa, bedingt durch politische Vorgänge, vor allem den „**Bologna-Prozess**“, eine grundlegende Umstrukturierung der gesamten Studienarchitektur begann. Auch der „Rest der Welt“ – USA, China, Japan, Australien ua – brachte sich verstärkt in die hochschulische Mobilität ein.

Diese Entwicklung führte dazu, dass ein **exponentieller Anstieg** der Fälle von Mobilität und Anerkennung zu verzeichnen war, dass aber gleichzeitig die Vertrautheit mit der im Umbau befindlichen Hochschullandschaft abnahm. Das war Grund genug, um im europäischen Kontext über die Einrichtung von Expertenstellen in den einzelnen Staaten nachzudenken, welche über das jeweils eigene System authentisch Auskunft geben und auch über das notwendige Know-how im Umgang mit anderen Systemen verfügen sollten.

## 2. Europäische Entwicklung

### 2.1. Lissabonner Anerkennungsübereinkommen

Grenzüberschreitende Anerkennungsfragen waren unter der Schirmherrschaft des Europarates, später auch der UNESCO, bereits seit 1953 Gegenstand staatsvertraglicher Regelungen. Praktisch wirksam wurde von mehreren multilateralen Konventionen nur die **Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse**, BGBl 1957/44. Sie bestimmte in knapper Form, dass Zeugnisse, welche in einem Mitgliedstaat zumindest eine Berechtigung zum Studium an Hochschulen geben, auch in den anderen Mitgliedstaaten als Zugangstitel zum Studium anerkannt sind. Mitglieder waren die westeuropäischen Staaten im damaligen Verständnis, dazu Israel und Neuseeland.

Diese Regelung war einfach und im Sinne der Mobilität lange sehr praktikabel. Doch nach etwa 30 Jahren der Anwendung – die Fälle waren ja anfangs selten – musste man sich mit einem Zusatzprotokoll (BGBl 1985/327) sowie mit drei „Erklärungen zur Anwendung der Konvention“ (1976, 1989, 1992 – alle nicht kundgemacht) über manche auftretende **Durchführungsprobleme**, die aus der raschen Weiterentwicklung der Bildungssysteme herrührten, hinweghelfen. Als dann die Russische Föderation der Konvention beitrug und damit „plötzlich“ Reifezeugnisse nach (damals) nur zehn Schuljahren als Hochschulzugang anzuerkennen gewesen wären, stellte man sich die Frage, ob entweder die bestehende Konvention unter Berufung auf die „*clausula rebus sic stantibus*“ gekündigt oder der Versuch gemacht werden

sollte, durch eine neue Kodifizierung den unterschiedlichen Bildungssystemen Rechnung zu tragen. Man entschied sich für die zweite Lösung und arbeitete eine neue Konvention aus, welche die bisherige je nach Beitrittsstatus schrittweise ablösen sollte. Damit sollte nicht nur der rechtlich unbefriedigende Zustand – die „Erklärungen zur Anwendung der Konvention“ waren ja formalrechtlich nicht verbindlich – beendet, sondern auch eine größere Bandbreite der Anerkennungstatbestände von den Reifezeugnissen bis hin zu den Studienabschlüssen so verbindlich wie möglich, aber auch so flexibel wie nötig geregelt werden. Diese neue Konvention erhielt den Titel „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. Nach dem Ort ihrer Unterzeichnung bürgerte sich bald die Kurzbezeichnung „Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“ ein.

Das **Lissabonner Anerkennungsübereinkommen** stellt den Hauptabschnitten (vor allem Anerkennung von Zugangstiteln; Anerkennung von Studienteilen; Anerkennung von Abschlussdiplomen) einen Abschnitt IX mit dem Titel „Informationen über Anerkennungsangelegenheiten“ zur Seite. Art IX.1 verpflichtet die Vertragsparteien, um die Anerkennung von Qualifikationen in Bezug auf die Hochschulbildung zu erleichtern, transparente Systeme für die vollständige Beschreibung der erworbenen Qualifikationen zu schaffen. Und im Art IX.2 Abs 1 heißt es: „In Anbetracht des Bedarfs an angemessenen, genauen und aktuellen Informationen errichtet oder unterhält jede Vertragspartei ein nationales Informationszentrum und notifiziert einem der Verwahrer dessen Errichtung oder alle diesbezüglichen Veränderungen.“

Die Umschreibung der **grundlegenden Aufgaben** eines solchen nationalen Informationszentrums findet sich im Art IX.2 Abs 2, nämlich:

- Erleichterung des Zugangs zu verbindlichen und genauen Informationen über das Hochschulsystem und die Hochschulqualifikationen des eigenen Staates;
- Erleichterung des Zugangs zu Informationen über die Hochschulsysteme und Hoch-

schulqualifikationen der anderen Vertragsparteien;

- Beratung und Information über Anerkennungsangelegenheiten;
- Bewertung von Qualifikationen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

Jedes nationale Informationszentrum muss gemäß Art IX.2 Abs 3 über die **notwendigen Mittel** verfügen, die es in die Lage versetzen, seine Aufgaben zu erfüllen.

Art X.1 lit b des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens bestimmt das europäische Netzwerk nationaler Informationszentren über akademische Anerkennung und Mobilität (European Network of Information Centres, **ENIC-Netzwerk**), das durch Beschluss des Ministerkomitees des Europarats vom 9.6.1994 und des UNESCO-Regionalausschusses für Europa vom 18.6.1994 errichtet wurde, zum Durchführungsinstrumentarium des Übereinkommens.

## 2.2. EU-Bildungsprogramme

Es gab eine zweite Schiene, auf der die Gründung nationaler Informationszentren für Anerkennungswesen befördert wurde: Mit dem am 15.6.1987 (Beschluss 87/327/EWG, ABl 1987 L 166) ins Leben gerufenen EU-Bildungsprogramm **ERASMUS** war ein bedeutendes Instrument zur Mobilitätsförderung innerhalb der EU geschaffen; parallel mit seiner Nutzung stiegen aber auch die Anerkennungsfragen. Daher förderte die Europäische Kommission als Begleitmaßnahme zu den Stipendien für Studierende in der Aktion 3 die „Weiterentwicklung des Gemeinschaftsnetzes nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung der Abschlusszeugnisse und Studienzeiten“. So wurde das NARIC-Netz (= National Academic Recognition Information Centres) zu einer Serviceeinrichtung für eine Förderaktion der EU.

Eine völkerrechtliche **Notifizierung** war in diesem Kontext nicht vorgesehen. Jeder Mitgliedstaat entsendet zu den Netzwerktreffen eine ihm geeignet erscheinende Vertretung.



### 2.3. Europäische Zusammenarbeit

Es liegt auf der Hand, dass die beiden Netzwerke ENIC und NARIC – die informell bereits auf die Jahre 1984 (NARIC) und 1986 (ENIC bzw Vorgänger-Netze) zurückgehen – weitgehend **gemeinsam** sichtbar waren. In fast allen Mitgliedstaaten, in denen ein NARIC zu gründen war, war es identisch mit dem ENIC.

Heute tagen die **beiden Netzwerke** einmal jährlich in einem Joint meeting unter der Leitung einer gewählten Präsidentschaft aus dem Kreis der Zentren. Zusätzlich trifft sich einmal jährlich das NARIC-Netzwerk unter der Leitung der Europäischen Kommission.

### 3. Entwicklung in Österreich

Für Österreich ist das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen mit 1.4.1999 wirksam geworden; die Verlautbarung erfolgte mit BGBl III 1999/71. Gleichzeitig mit der Ratifizierung musste Österreich eine Stelle nominieren, der die Aufgaben des nationalen Informationszentrums gemäß Art IX.2 Abs 1 zukommen sollten. Unter den denkbaren Alternativen – zB eine ministerielle Stelle; die (damalige) Österreichische Rektorenkonferenz; der (damalige) Österreichische Austauschdienst; eine Neugründung – fiel die Wahl auf diejenige Abteilung des (heutigen) Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, die für **Internationales Hochschulrecht** (Vergleich von Hochschulsystemen, Fragen der grenzüberschreitenden Anerkennung und Gleichwertigkeit, Durchführung einschlägiger Staatsverträge) zuständig ist.

Rechtstechnisch erfolgte die Nominierung des nationalen Informationszentrums durch eine **Kundmachung** des Bundeskanzlers betreffend Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl III 1999/155. Es wurde darin die Dienststelle „NARIC AUSTRIA“ (Abteilung I/D/3 des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr) benannt. Eine Aktualisierung erfolgte mit der Kundmachung BGBl III 2006/182 dergestalt, dass nun die Dienststelle „ENIC NARIC AUSTRIA“

(Abteilung VII/11 des damaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur) nominiert wurde. Der Umbenennung von der sprachlich schlankeren Bezeichnung „NARIC AUSTRIA“ zu „ENIC NARIC AUSTRIA“ lag die Überlegung zugrunde, dass der Nahebezug zu beiden großen europäischen Netzwerken (siehe Punkt 2) im Titel zum Ausdruck kommen sollte. Derzeit wird die Funktion von der Abteilung III/7 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wahrgenommen.

Wichtiger als die genaue Namensgebung – Änderungen der Bezeichnungen öffentlicher Stellen in bestimmtem Rhythmus gehören ja zum politischen Alltag – ist die Frage, mit welcher rechtlichen Konstellation Österreich seiner **völkerrechtlichen Verpflichtung** zur Garantie eines arbeitsfähigen nationalen Informationszentrums nachkommt. Mit der Ratifizierung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens durch Österreich wurde keine neue Behörde geschaffen; vielmehr wurde auf eine bestehende Behörde – diese ist, allgemein ausgedrückt, die/der für das Hochschulwesen zuständige Bundesminister/in gemäß Anlage K zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBl 1986/76 idgF – verwiesen. Mit dieser völkerrechtlich rechtswirksamen Notifizierung hat Österreich eines seiner Organe verpflichtet, durch interne Regelungen die Funktion des nationalen Informationszentrums sicherzustellen. In diesem Sinn heißt es in der derzeit gültigen Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung unter „Abteilung III/7 (Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht)“: „ENIC NARIC AUSTRIA; (...)“. Mangels näherer Beschreibung dieser Aufgabe in der Geschäftseinteilung verweist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung damit konkludent auf die Kundmachung BGBl III 2006/182 und in weiterer Folge auf den Aufgabenkatalog des Art IX.2 Abs 2 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens.

### 4. Ausblick

Solange durch eine aufrechte völkerrechtliche Notifizierung – derzeit Kundmachung BGBl III 2006/182 – ein österreichisches nationales

Informationszentrum für Anerkennungswesen in dem für Hochschulwesen zuständigen Bundesministerium angesiedelt ist, hat die staatliche Verwaltung alles zu tun, damit dieser Stelle die **bestmögliche Erfüllung der Aufgaben** eines solchen Informationszentrums möglich bleibt.

Der Übergang auf eindeutig nachvollziehbare Nachfolge-Einrichtungen, wie sie durch die gelegentliche Umorganisation der Bundesministerien und deren Binnengliederung entstehen, lässt diese Verpflichtung in vollem Umfang bestehen.

**MR Dr. Heinz Kasparovsky**, geboren 1955, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, seit 1979 in der österreichischen Hochschulverwaltung tätig. Seit 1990 Abteilungsleiter für Internationales Hochschulrecht im heutigen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie Leiter des ENIC NARIC AUSTRIA (Informationszentrum für akademische Anerkennung). Autor facheinschlägiger Publikationen im Bereich des Hochschulrechts. Lehrbeauftragter für Europäische Bildungssysteme an der Fachhochschule Burgenland.

# Die wesentlichen Eckpunkte der Organisationsreform der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Günter Riegler

*“Universities face their biggest challenge in 800 years.”*  
University Vice-Chancellor

**Der vorliegende Beitrag beruht auf der gemeinsam von den Geschäftsführern der FH JOANNEUM, Karl Peter Pfeiffer und Günter Riegler unter Mitarbeit Mag. Gudrun Posch-Frisee erarbeiteten Projekt- und Zielstruktur. Die Vorarbeiten für dieses Organisationsentwicklungsprojekt haben im Jänner bis Juni 2012 stattgefunden – das eigentliche Change-Projekt fand im zweiten Halbjahr 2012 statt; seit 1.1.2013 ist das Umsetzungsprojekt im Gange.**

## 1. Universitäten im Wandel – heute und morgen

Das eingangs angeführte Zitat stammt aus einer aktuellen Studie des Beratungsunternehmens „Ernst&Young“, das – bezogen auf Australien – einen Blick in die Glaskugel wagt. Kernaussagen sind: das klassische Universitätsmodell hat ausgedient, Hochschulen stehen voll im Wettbewerb, es werden sich einige Top-Universitäten weltweit durchsetzen, der Weg zum Erfolg liegt in der verstärkten Integration mit der Industrie, in der Verstärkung von eLearning und online-Learning, in der Ausrichtung auf die Emerging Markets und in der Akquise neuer Finanzierungsquellen.

Das österreichische Fachhochschulwesen ist insofern schon eine vor 20 Jahren vorweg genommene Antwort auf Teile dieser Befunde. Denn durch die Trennung zwischen Eigentümer-(Erhalter-)Sphäre einerseits und staatlichem Policy-Making durch das BMWF andererseits hat Österreich mit den FH bereits eine stärker vom Zentralstaat losgelöste dezentrale Organisation tertiärer Bildungsangebote ermöglicht. Hinzu kommt die Idee, dass auch das „Funding“ der österreichischen FH zwischen Staat (BMWF) und dezentralen Trägern (Erhaltern) aufgeteilt ist, indem der Staat eine Studienplatzfinanzierung nach einem Normkostenmodell leistet und die dezentralen Erhalter sich „ihre FH“ individuell – auch budgetär – gestalten können.

So gesehen ist der FH-Sektor in Österreich bereits ein gelungenes Beispiel für die Neuausrichtung des Hochschulsektors hin zu einem „unternehmerischen Modell“.

## 2. Reform der Aufbauorganisation – Beweggründe und Ziele

Die FH JOANNEUM ist mit 3.700 Studierenden, 550 hauptberuflichen und 800 nebenberuflichen Mitarbeiter/innen und einem Studienangebot von 40 Bachelor- und Masterstudien eine der größten FH in Österreich. Es werden im Wesentlichen alle klassischen FH-Themenfelder angeboten, also die Themen „Technik/Technologie“, „Informatik“, „Gesundheit“, „Infrastruktur/Verkehr/Umwelt“, „Management“ sowie in unserem Fall auch „Medien&Design“ als zusätzliches Stärkefeld der Steiermark und des Ballungsraumes Graz.

Die FH JOANNEUM ist somit eine Universal-FH mit einer breiten Leistungspalette, die es laufend zu monitoren, zu erneuern und zu verbessern gilt.

Das organisatorische Wachstum der FH JOANNEUM war – wie auch jenes anderer FH in Österreich – ein sehr schnelles. Innerhalb von 17 Jahren wurden die 25 Organisationseinheiten („Studiengänge“ – heute: „Institute“) geschaffen, aufgebaut, mit den Services verwoben und zu einem im Tagesgeschäft gut funktionierenden Ganzen verbunden.

Wer sich eine Organisation mit 25 verschiedenen „Sparten“ und 40 „Kernprodukten“ (mit unterschiedlichen Gegebenheiten auf der Absatz-, Leistungserstellungs- und Beschaffungsseite) vorstellt, kommt rasch zum Ergebnis, dass eine bloß zweistufige Organisationsgliederung (in unserem Fall: Geschäftsführung und Studiengangsführung/innen und Abteilungsleiter/innen der zentralen Services) vor allem hinsichtlich der Herausforderun-

gen des strategischen Managements, der PR und des Marketings sowie in der effizienten Ressourcenallokation nicht passend ist.

Folgende Ziele hatte die Reform der Aufbauorganisation:

- Bündelung thematisch zueinander passender Studiengänge in strategische Stärkefelder (Departments) und Sichtbarmachung dieser Stärkefelder im Außenauftritt,
- Schaffung von Anreizen zur verstärkten Kooperation und Interaktion der selbständigen Organisationseinheiten (Institute),
- Für strategische Managementprozesse (Innovation, strategische Bearbeitung der Außenkontakte, Profilbildung in Forschung und Lehrangebot, strategische Ressourcenplanung) eine organisatorische, verantwortungsmäßige und prozessuale Basis zu erarbeiten,
- Modernisierung des Außenauftritts und Herausarbeiten der thematischen Stärkefelder der FH JOANNEUM.

Die dahinter liegende Managementphilosophie ist folgende:

- Zielorientierte und anreizbasierte Unternehmensführung,
- Globalbudgetierung mit dezentraler Ressourcenverantwortung,
- kollegiale Managementverantwortung statt starrer „Kommandostrukturen“,
- Freiheiten für Flexibilität schaffen, Eigenverantwortung stärken,
- zu Allianzen und Kooperation anreizen,
- Prozessorientierung.

### 3. Umsetzung und Change-Prozess

Die Reform der Aufbauorganisation der FH JOANNEUM wurde in rund 10 Monaten in einem Change-Prozess unter Einbindung der insgesamt rund 40 Führungskräfte (Abteilungs- und Studiengangsleiter/innen) sowie des Betriebsrates und Mitgliedern des Kollegiums vorbereitet und ist seit 1.1.2013 in Umsetzung.

Kernbestandteil des Change-Ansatzes war, dass die Führungskräfte der neuen strategischen Einheiten (Departments) selbst die Ausgestaltung der künftigen Zusammenarbeit entwickeln und gestalten sollten. Grundidee war, dass für ein Health-Department andere Rahmenbedingungen, Chancen, Risi-

ken und wettbewerbliche Umfeldbedingungen gelten, als etwa für den Bereich „Engineering“ oder „Design“. Anstatt ein Modell für alle sechs Departments „top down“ vorzuzeichnen, sollten die künftigen Verantwortlichen der Departments sich ihr eigenes Modell gestalten. Rahmenvorgaben der Geschäftsführung und des Rektorates waren die oben genannten Ziele, die künftig mit der neuen Departmentstruktur verwirklicht werden sollen. Die Dauer dieses Entwicklungsprozesses wurde mit sechs Monaten (von Sommer bis Ende 2012) anberaunt.

Um den Abstimmungsprozess zwischen Geschäftsführung, zentralen Services und den Departmentteams zu ermöglichen, wurden drei Workshops und eine Führungskräfteklausur abgehalten. Präsentationen im Kollegium und im Aufsichtsrat sowie gegenüber dem Erhalter rundeten diesen Prozess ab.

Seit 1. Jänner 2013 ist das Umsetzungsprojekt im Gange. Das Redesign (Corporate Design, Branding, Kampagne) wurde von den Mitarbeiter/innen der PR&Marketing-Abteilung sowie der Design-Studiengänge „in House“ entwickelt. Die Medienkampagne ist rechtzeitig zum Beginn der Intensivbewerbungsphase für das kommende Studienjahr gestartet.

### 4. Zielstruktur

Die Departments verstehen sich als strategische Steuerungsebenen – die operative Ziel- und Ergebnisverantwortung für die einzelnen Studiengänge, Transferzentren und Institute bleibt bei den Leiter/innen dieser Organisationseinheiten. Auf der Departmentebene bilden die Instituts-, Studiengangs- und Transferzentrumsleiter/innen eine Departmentskonferenz, aus deren Mitte die einzelnen Departmentvorsitzenden gewählt werden. Diese sind für die strategischen Managementprozesse und die Ressourcenplanung prozessverantwortlich, sie erhalten weitreichende Prozesssteuerungskompetenzen und ein in der Departmentkonferenz auszuhandelndes Departmentbudget. Die Ziele, die erreicht werden sollen, sind mit den Departmentvorsitzenden schriftlich vereinbart. Eine formelle Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeiter/innen und Leiter/innen der Institute ist nicht gegeben; der Managementprozess auf Departmentebene ist daher ein kollegialer.

Die neue Kostenstellen- und Berichtsstruktur wurde in der Entwicklungsphase im Herbst 2012 bereits in Grundzügen entworfen, so dass der Budgetierungsprozess für 2013/14 bereits in der neuen Controllingstruktur vonstattengehen kann. Die Departmentvorsitzenden erhalten Leserechte auf alle Kostenstellen des Departments, die Institutsleiter/innen des Departments erhalten ebenfalls wechselseitige Leseberechtigungen. Die Kostenstellen- und Personalverantwortung bleibt unverändert bei den Studiengangs-, Transferzentrums- und Institutsleiter/innen, die Gesamtkoordination des Departmentbudgetprozesses zur Erreichung der Top-Down-Ergebniszielvorgaben übernimmt der/die Departmentvorsitzende.

## 5. Cultural Change und Erfolgsfaktoren

Wer 17 Jahre lang in einer zweistufigen („flachen“) Organisationshierarchie gearbeitet hat, wird naturgemäß Vorbehalte gegen eine Erhöhung der Organisationstiefe haben, noch dazu, wenn er oder sie befürchten muss, selbst nicht der neuen 2. Ebene anzugehören. Wer jahrelang ein Profit-Center eigenverantwortlich geleitet hat, wird wenig Freude mit einer Schaffung größerer Einheiten und mit einer verstärkten Vernetzung mit anderen Organisationseinheiten haben. Diesen Vorbehalten Rechnung zu tragen war eine der größten Herausforderungen des Projektes.

Die Größe der einzelnen Organisationseinheiten (bisher: „Studiengänge“ – nunmehr: Institute) ist höchst unterschiedlich (von drei bis fünfundzwanzig Mitarbeiter/innen im Vollzeitäquivalent), ebenso sind es die inhaltlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen.

Es galt daher, einen Kompromiss zu finden, der einerseits mehr Steuerungskompetenz und -verantwortung auf die größere Einheit („Departments“)

überträgt, der aber gleichzeitig einen Kulturschock und Demotivation bei Führungskräften vermeidet. Aus diesem Grund wurde auch dem Wunsch Rechnung getragen, die Funktion als „Departmentvorsitz“ auszugestalten und deren Funktionsperiode relativ kurz (mit zwei Jahren) zu befristen.

Der größte Change, den es zu bewältigen gilt, ist das Denken in größeren Einheiten, also das Herstellen von Bereitschaft zur Kooperation, zur Findung und Erzielung von Synergien, zur Offenlegung von Zahlen gegenüber den Kolleg/inn/en im Department und zur gemeinsamen Innovationsarbeit.

Voraussetzung für den Umsetzungserfolg war das Herstellen einer gemeinsamen Sicht auf den Veränderungsbedarf und das Gewinnen von Mitstreiter/innen für die gute Sache.

Ein weiterer wichtiger Schritt war, das „Go Life“ der neuen Organisationsstruktur mit einem Facelifting des Außenauftrittes zu verbinden und für die neuen Departments attraktive Bezeichnungen und eine überzeugende Werbelinie zu finden. Die Mitarbeiter/innen und Studierenden der Departments sollen sich in der Werbung und im Außenauftritt in „ihren Departments“ finden und stolz darauf sein. Wir haben dies durch eine Testimonial-Werbung mit echten Studierenden unserer Departments gelöst. In der Bewerber/innen-Akquise verbinden wir das Marketing für die einzelnen Studienangebote mit einer persönlichen Geschichte, die von unseren Testimonials erzählt wird.

Das Wichtigste kommt zum Schluss: Um Veränderungsprojekte zu stemmen, bedarf es neben allen schon beschriebenen Faktoren einer großen Entschlossenheit und Geschlossenheit im Top-Management und der vollen Unterstützung durch die Entscheidungsträger im Kreis des Aufsichtsrates und des Erhalters. Dies alles im Vorfeld herzustellen ist notwendige Voraussetzung für den Umsetzungserfolg.

**Mag. Dr. Günter Riegler**, WP/StB, ist seit 2011 Geschäftsführer der Fachhochschule FH JOANNEUM und Mitglied des Aufsichtsrates bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH (KaGes). Er war von 1994 bis 2004 Mitarbeiter und Senior Manager bei KPMG AUSTRIA mit Schwerpunkt „Audit und Corporate Finance“ und leitete von 2004 bis 2011 den Stadtrechnungshof Graz. Er ist Verfasser zahlreicher Fachbeiträge in den Themengebieten Rechnungslegung, Unternehmensreorganisation sowie Public Management (zuletzt etwa: *Riegler*, Sanierungsmanagement, in: *Strimitzer/Thewanger* ua (Hg), Handbuch des modernen Verwaltungsmanagements, Wien 2013).

## Home Office an (fach-)Hochschulen (Teil 2)

Christian Schweighofer

**Der erste Teil dieses dreiteiligen Beitrages hat sich mit dem Begriff „Home Office“ auseinandergesetzt, eine Einordnung in das rechtliche Gefüge vorgenommen und die wichtigsten Rechtsgrundlagen kurz erläutert. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den einzelarbeitsvertraglichen Fragestellungen, wobei auch einige theoretische Grundlagen gestreift werden. Ein kurzer Ausblick ins kollektive Arbeitsrecht soll die Bereiche zeigen, in denen die betriebliche Mitbestimmung für Home Office-Lösungen von Bedeutung sein könnte. Im dritten und letzten Teil wird es um sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen gehen.**

### 3.4. Heimarbeitsgesetz

Home Office oder die klassische Telearbeit dürfen nicht mit der Heimarbeit nach dem Heimarbeitsgesetz verwechselt werden. Das Heimarbeitsgesetz 1961 (HeimAG BGBl 1961/105 idF BGBl I 2001/94) regelt die Heimarbeit. Heimarbeiter/in im Sinn des HeimAG ist eine Person, die:

- keinen Gewerbebeschein hat;
- in der eigenen Wohnung oder in der selbstgewählten Arbeitsstätte;
- im Auftrag und für Rechnung von Dritten;
- mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist.

Das HeimAG regelt die Ansprüche von Heimarbeiter/inne/n. Das reguläre Arbeitsrecht findet keine Anwendung. Das Heimarbeitsrecht ist ein Sonderrecht (Spezialnorm, *lex specialis*) quasi selbständiger, nicht gewerblicher Arbeitnehmer/innen.

### 3.5. Arbeitnehmerschutzgesetz

Die §§ 67 und 68 Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) regeln unter anderem, wie Bildschirmarbeitsplätze gestaltet sein müssen. Diese Bestimmungen gelten auch für Telearbeitnehmer/innen. Es geht im Wesentlichen um die ergonomisch und gesundheitlich unbedenkliche Gestaltung des Telearbeitsplatzes.

### 3.6. Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Auch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DNHG) ist auf Home Office und Telearbeitnehmer/innen anwendbar.

### 3.7. Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz

Beide Gesetze regeln zwingend absolute Grenzen menschlicher Arbeit. Diese Normen werden aber auch als Ermächtigungsnormen bezeichnet, da die darin normierten quantitativen Gerüste lediglich zu entsprechenden Vereinbarungen (zB Einzelarbeitsvertrag) ermächtigen, Arbeitnehmer/innen aber nicht unmittelbar verpflichten.

#### 3.7.1. Arbeitszeit

Die Grenzen und Gebote des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes gelten auch für Home Office und Telearbeitnehmer/innen.

Grundsätzlich ist der/die Arbeitgeber/in zur Zeiterfassung verpflichtet. Im Rahmen von BetriebsVen kann aber festgelegt werden, dass Home Office-Mitarbeiter/innen diese Aufzeichnungen selbst zu führen haben.

In diesem Fall hat der/die Arbeitgeber/in folgende Verpflichtungen:

- Home Office-Mitarbeiter/innen zur gesetzeskonformen Führung der Aufzeichnungen anzuleiten;
- sich diese Aufzeichnungen regelmäßig aushändigen zu lassen;
- und die Aufzeichnungen auch zu kontrollieren.

Für Arbeitgeber/innen gilt es zu berücksichtigen, dass der mit Home Office gegebene Freiraum ein Defizit an Kontrollmöglichkeiten mit sich bringt. Vertrauen ist daher eine wichtige Voraussetzung für beide Seiten.

### 3.7.2. Fahrzeiten

Eine Frage, die immer wieder gestellt wird, betrifft die Fahrten vom Home Office in die Betriebsstätte. Wenn im KollV nichts geregelt ist, können mE zwei Fälle unterschieden werden:

- Ausschließliches Home Office

Wer ausschließlich zu Hause arbeitet und nur gelegentlich in „die Firma“ fährt, beispielweise zu Wochen- oder Quartalsmeetings, hat grundsätzlich in der Betriebsstätte keinen Arbeitsplatz. Daher wären solche Fahrten als Arbeitszeit zu behandeln. Wird aber die Betriebsstätte als zusätzlicher Arbeitsplatz vereinbart, dann wäre es keine Arbeitszeit, sondern die normale Anreise zum Arbeitsplatz. Hier kommt es darauf an, wie gut der/die Arbeitnehmer/in verhandelt.

- Alternierendes Home Office

Wer nur gelegentlich zu Hause arbeitet, hat grundsätzlich zwei Arbeitsplätze vereinbart und kann Fahrten zwischen dem Home Office und dem Büro im Regelfall nicht als Arbeitszeit verbuchen. Wird der/die Arbeitnehmer/in am Home Office-Tag völlig unvorhergesehen ins Büro zitiert, müsste mE zumindest die Hinfahrt als Arbeitszeit gewertet werden.

Die Rückfahrt aber könnte als reines Heimfahren außerhalb der Arbeitszeit eingeordnet werden. Klare vertragliche Regelungen sind hier empfehlenswert, um spätere Konflikte zu vermeiden.

### 3.8. Echter DV

Home Office oder Telearbeit wird im Regelfall im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses stattfinden. Ausnahmsweise kann auch der freie Dienstvertrag die Grundlage für Home Office sein.

Für den Werkvertrag hingegen besteht kein Anwendungsbereich. Nach herrschender Definition ist derjenige/diejenige Arbeitnehmer/in, der/die auf Grund eines schuldrechtlichen Vertrages einem anderen – in aller Regel dem/der Arbeitgeber/in – in persönlicher Abhängigkeit zur Dienstleistung verpflichtet ist.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist darüber hinaus auch auf den europäischen Arbeitnehmerbegriff abzustellen. Zwischen dem innerstaatlichen und dem europäischen Arbeitnehmerbegriff finden sich keine großen Unterschiede. Es kann von einer intentionalen Identität zwischen beiden Begriffen gesprochen werden.

Der österreichische innerstaatliche Arbeitnehmerbegriff ist ein so genannter Typusbegriff, das ist ein Begriff, der nicht im Gesetz definiert ist. Es gibt keine Legaldefinition.

Der Begriff setzt sich aus verschiedenen Merkmalen zusammen, die vor allem von der höchstgerichtlichen Judikatur – teilweise aber auch von der Lehre – geprägt sind. Da der echte Dienstvertrag die häufigste Grundlage für Home Office ist, ist eine ausführliche Darstellung erforderlich.

Folgende Indizien müssen vorliegen, um von einem echten Arbeitsvertrag sprechen zu können:

- Der/Die Arbeitnehmer/in schuldet die Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistung (Gattung) höchstpersönlich;
- Sie oder er darf sich nicht vertreten lassen. Ist eine Vertretungsmöglichkeit unbeschränkt vereinbart und wird diese auch gelebt, liegt kein Arbeitsverhältnis vor;
- Die Höchstpersönlichkeit der Arbeitsschuld ist ein wichtiges Indiz für einen Einzelarbeitsvertrag;
- Der/Die Arbeitnehmer/in ist in den Betrieb und die Organisation des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin eingegliedert und nehmen dort die einzelarbeitsvertraglich bestimmte Position ein;
- Die einzelvertraglich definierte Gattungsschuld (zB Sekretariatsarbeiten, Betreuung der Rechtspflege und Leitung der Rechtsabteilung eines Unternehmens, Erbringung von hochschulischen Lehrleistungen, etc) wird durch schlüssige oder explizite Weisungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin konkretisiert. Ohne die Arbeitgeberweisung – auch Direktionsrecht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin – sind Arbeitnehmer/innen gar nicht in der Lage, den Teil ihrer Schuld zu begleichen, der aus Arbeitsleistungen besteht;
- Der/Die Arbeitnehmer/in schuldet grundsätzlich nur die Zurverfügungstellung der verein-

barten Zeit. Beschäftigt der Arbeitgeber der/die Arbeitnehmer/in nicht, so ist die Schuld des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin durch die Zurverfügungstellung der vereinbarten Zeit bereits erfüllt;

- Eine Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin besteht nicht, der/die Arbeitnehmer/in hat in der Regel kein Recht auf Beschäftigung (Ausnahmen: Chirurg/in, Profifußballspieler). In diesen Ausnahmefällen wird die Beschäftigungspflicht einerseits aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin abgeleitet und aus dem Interesse des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, bestimmte Fertigkeiten, die mit dem Beruf untrennbar verbunden sind und ständig geübt werden müssen, nicht zu verlernen.

Liegen diese Indizien vor, liegt ein Arbeitsvertrag vor. Liegen nicht alle Indizien vor oder liegen diese nicht gleich stark vor, muss im Rahmen des so genannten beweglichen Systems eine Abwägung vorgenommen werden. Dabei kann ein stärkeres Indiz das Fehlen eines anderen Indizes und das Vorhandensein eines weniger ausgeprägten Indizes kompensieren.

Der/die Arbeitnehmer/in ist in den Betrieb und die Organisation des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin eingegliedert und nimmt dort die einzelarbeitsvertraglich bestimmte Position ein.

### 3.9. Freier DV

Beim freien Dienstvertrag ist ein wesentliches Element des echten Dienstvertrages, nämlich die persönliche Anhängigkeit, wenig bis gar nicht vorhanden. Diese geringe Ausprägung ermöglicht dem/der freien Dienstnehmer/in großen Gestaltungsspielraum – bis hin zur echten Vertretungsmöglichkeit.

Die Judikatur wendet auf freie Dienstnehmer/innen nur jene Vorschriften des Arbeitsrechts analog an, die nicht den Schutz des/der persönlich abhängigen, weisungsgebundenen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin bezwecken.

Im Rahmen des freien Dienstvertrages, gleich ob unternehmerisch oder nicht unternehmerisch, sind Home Office-Modelle ohne weiteres möglich.

Es stellt sich daher für Auftraggeber/innen (nicht Arbeitgeber/innen!) nur die Frage, ob dem/der Mitarbeiter/in dieser Freiraum zugestanden werden soll. In vielen Fällen wird der echte Arbeitsvertrag auch aus dieser Überlegung vorzuziehen sein.

### 3.10. Werkvertrag

Beim Werkvertrag (siehe auch § 1165 ABGB) steht der Erfolg der Tätigkeit im Mittelpunkt. Man bezeichnet ihn als Zielschuldverhältnis. Die Abgrenzung des Werkvertrages vom echten Einzelarbeitsvertrag und freien Dienstvertrag ist relativ einfach. Es kommt darauf an, wie hoch der Konkretisierungsgrad der beauftragten Arbeitsleistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist. Ist dieser Konkretisierungsgrad so hoch, dass für den/die Auftraggeber/in praktisch kein Raum mehr für persönliche Weisungen ist, kann mit einer gewissen Sicherheit von einem zivilrechtlichen Werkvertrag ausgegangen werden.

### 3.11. Privatautonomie

Die Privatautonomie garantiert der/dem Einzelnen innerhalb der rechtlichen Grenzen seine/ihre vertraglichen Beziehungen nach Belieben zu regeln. Die Privatautonomie ist durch folgende Freiheiten charakterisiert:

- Formfreiheit
- Abschlussfreiheit
- Inhaltsfreiheit
- Beendigungsfreiheit

Weil auch im Bereich des Arbeitsvertragsrechts grundsätzlich Abschlussfreiheit besteht, können die Vertragspartner/innen des Arbeitsvertrages Home Office oder Telearbeit vereinbaren, dies allerdings im Rahmen der Grenzen des Stufenbaus der Rechtsordnung und der Grenzen der zwingenden – nicht disponiblen – Bestimmungen.

Im Arbeitsrecht gibt es keinen Typenzwang, dh die Vertragsteile können ihre rechtlichen Beziehungen im Rahmen der Inhaltsfreiheit, jedoch innerhalb der Grenzen höherrangiger einseitig zwingender Normen gestalten. Diese Strukturen wiederum lassen den nachfolgend einfach darge-



stellten Stufenbau der Rechtsordnung als Interpretationsergebnis, nicht jedoch als Strukturprinzip, ableiten.

### 3.12. Stufenbau der Rechtsordnung

Der Stufenbau der Rechtsordnung ist, ohne auf strukturelle Fragen des Rechts einzugehen, eine Art „Falllösungshilfe“. Der Stufenbau der Rechtsordnung lässt sich ganz vereinfacht wie folgt darstellen:

#### 3.12.1. Absolut zwingende Normen

Absolut zwingende Normen sind zweiseitig zwingend, dh sie können weder zugunsten noch zu Ungunsten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin abgeändert werden.

#### 3.12.2. Relativ zwingende Normen

Relativ zwingende Normen sind einseitig zwingend, sie können daher zugunsten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, nicht aber zu seinen/ihren Ungunsten abgeändert werden.

#### 3.12.3. Kollektivverträge

KollVe sind Normen der kollektiven Rechtsgestaltung und als solche einseitig zwingend. Es ist aber möglich, KollVe mit zweiseitig zwingender Wirkung auszustatten.

#### 3.12.4. Betriebsvereinbarungen

BVen sind Normen der kollektiven Rechtsgestaltung und als solche einseitig zwingend.

#### 3.12.5. Einzelarbeitsverträge

Der Einzelarbeitsvertrag oder auch Individualarbeitsvertrag ist die Norm, die privatautonomes Gestalten innerhalb der Grenzen ermöglicht, die nicht zweiseitig oder einseitig determiniert sind.

#### 3.12.6. Dispositive Normen

Dispositive Normen sind solche, die durch Vereinbarung abänderbar sind, allerdings auch hier

wiederum in den Grenzen zweiseitiger und einseitiger zwingender Gesetzesnormen oder kollektiver Normen.

#### 3.12.7. Arbeitsrechtliche Weisung

Die arbeitsrechtliche Weisung ist die höchste Konkretisierungsstufe innerhalb des Stufenbaus der Rechtsordnung. Erst sie ermöglicht es dem/der persönlich abhängigen Arbeitnehmer/in eine konkrete Leistung im Rahmen der geschuldeten Gattung zu erbringen. Man spricht auch vom Direktionsrecht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

### 3.13. Formulierungsvorschlag Einzelarbeitsvertrag

Im Anhang befindet sich ein Musterdienstvertrag. Er beinhaltet alle wesentlichen Klauseln. Dennoch ist bei der Gestaltung eines solchen Vertrags bzw einer solchen Zusatzvereinbarung immer individuelle Beratung notwendig. Eine Home Office-Vereinbarung kann auch in einem Zusatzdokument zum Arbeitsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

### 3.14. Eingriff in bestehende Verträge

In bestehende Verträge darf nicht eingegriffen werden. Home Office oder Telearbeit muss immer einzelvertraglich vereinbart werden.

Es besteht auch kein Anspruch auf ein vertraglich eingeräumtes Recht auf Home Office, es sei denn, eine ranghöhere Norm begründet den Anspruch (zB ein KollV).

### 3.15. Home Office kraft Vertragsergänzung

Home Office oder Telearbeit kann nicht nur ausdrücklich mündlich oder schriftlich (Schriftform wird empfohlen) vereinbart werden. Es besteht auch in seltenen Fällen die Möglichkeit, dass Home Office auf Grund langer (Betriebs-)Übung zur durchsetzbaren Arbeitsgestaltung wird. In diesem Fall wird das Faktische zur Norm, das Recht auf Home Office zum Vertragsinhalt.

Solche Fälle schlüssiger Vertragsergänzung treten aber nur in den seltensten Fällen auf. Für die Annahme einer schlüssigen Vertragsergänzung darf auf Arbeitnehmerseite auch nicht der geringste Zweifel bestehen, dass der/die Arbeitgeber/in dieses Recht einräumen wollte. Dh in der Praxis genügt bereits der geringste Hinweis dahin, dass dem/der Arbeitgeber/in Home Office – in Zukunft oder generell — nicht oder nicht mehr recht ist, um eine schlüssige Vertragsergänzung auszuschließen.

### 3.16. Wiederruf von Home Office

Ein Widerruf von Home Office ist möglich. Er muss wie die Home Office-Vereinbarung selbst schriftlich und klar vereinbart werden. Es ist auch möglich, Home Office befristet für einen bestimmten Zeitraum, zB für ein Projekt zu vereinbaren.

### 3.17. Datenschutz

Ein wichtiges Thema ist Datenschutz. Der/die Arbeitgeber/in ist verpflichtet, dem/der Arbeitnehmer/in alle technischen Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Arbeitsplatz auch „datensicher“ zu gestalten. Dh er/sie trägt dieselben datenschutzrechtlichen Pflichten wie für innerbetriebliche Mitarbeiter/innen.

## 4. Home Office im kollektiven Arbeitsrecht

Das kollektive Arbeitsrecht (KollVe und BVen) kann Home Office regeln, muss es aber nicht. In der Praxis empfiehlt es sich, vor Abschluss einer solchen Vereinbarung zu prüfen, ob im anzuwendenden KollV bereits eine Home Office- oder Telearbeits-Norm enthalten ist.

### 4.1. Kollektivvertrag

Im Kollektivvertrag kann grundsätzlich alles geregelt sein, was Gegenstand eines Arbeitsvertrages ist. § 2 Abs 2 Z 2 ArbVG spricht kryptisch von den „gegenseitigen aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Recht und Pflichten“. Home Office oder Telearbeit kann im KollV geregelt sein. Tat-

sächlich haben einige KollVe bereits einschlägige Regelungen.

Als Beispiel sei an dieser Stelle § 9 des IT KollVes (Kollektivvertrag 2012 für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik) angeführt:

„(...) § 9 Telearbeitsplatz

*I. Allgemeines*

*(1) Gegenstand:*

*Gegenstand dieser Vereinbarung sind Rahmenbedingungen und Aufwandsersatzungen für einen zu vereinbarenden Telearbeitsplatz eines Dienstnehmers, insbesondere in der Wohnung des Dienstnehmers.*

*(2) Begriff:*

*Ein Telearbeitsplatz liegt dann vor, wenn der Dienstnehmer regelmäßige Teile seiner Arbeitszeit dort leistet. Der Ort, die Erreichbarkeit, die Arbeitsmittel und die Aufwandsentschädigungen für den Telearbeitsplatz müssen vorher schriftlich vereinbart werden.*

*(3) Voraussetzungen:*

*Die Beschäftigung an einem Telearbeitsplatz ist sowohl von Seiten des Dienstnehmers als auch des Dienstgebers freiwillig. Die Teilnahme unterliegt folgenden Voraussetzungen:*

*(a) Personelle Einzelmaßnahmen:*

*Die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung des Dienstgebers mit dem Dienstnehmer, die den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages sowie einer allfällig abzuschließenden Betriebsvereinbarung folgt. Die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates sind einzuhalten.*

*(b) Status der Dienstnehmer:*

*Der arbeitsrechtliche Status des Dienstnehmers erfährt durch die schriftliche Vereinbarung eines Telearbeitsplatzes keine Änderung.*

*(4) Bestehende betriebliche Regelungen:*

*Bestehende betriebliche Regelungen sind nach Möglichkeit unverändert oder sinngemäß für die Dienstnehmer, die einen Telearbeitsplatz haben, anzuwenden.*

*(5) Dienstnehmerhaftpflicht:*

*Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz wird auf im Haushalt lebende Personen des Dienstnehmers am Telearbeitsplatz analog angewendet(...)“.*

Man beachte die klare Definition und die rechtlichen Voraussetzungen dieses Textes. Als einseitig zwingende Norm ist im KollV der Mindeststandard bzw Mindestinhalt jeder einzelvertraglichen Vereinbarung definiert, es sei denn, es sind auch noch BVen zu berücksichtigen.

#### 4.1.1. Exkurs KollVe

KollVe haben einen schuldrechtlicher Teil und einen normativer Teil. Nur der normative Teil kann verbindlich wie ein Gesetz die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in gestalten.

#### 4.2. Betriebsvereinbarungen

Gem § 29 ArbVG sind BVen „(...) schriftliche Vereinbarungen, die vom/von der Betriebsinhaber/in einerseits und dem Betriebsrat (Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat, Konzernvertretung) andererseits in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist“.

Folgende BVen haben einen Bezug zum Thema Home Office und Telearbeit:

- BV zur Lage der Arbeitszeit und der Pausen (§ 97 Abs 1 Z 2 ArbVG);
- BV betreffend Maßnahmen zur zweckentsprechenden Benützung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln (§ 97 Abs 1 Z 6 ArbVG);
- BV betreffend Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen (§ 97 Abs 1 Z 8 ArbVG);
- BV betreffend Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung (§ 97 Abs 1 Z 9 ArbVG);
- BV betreffend Maßnahmen zur Sicherung von Gegenständen, die der/die Arbeitnehmer/in zur Verfügung stellte (§ 97 Abs 1 Z 17 ArbVG);
- BV betreffend Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf (§ 97 Abs 1 Z 25 ArbVG).

Wichtig ist, dass nur diejenigen Themen betriebsvereinbarungsfähig sind, die ihre Deckung im ArbVG finden. Liegt diese arbeitsverfassungsrechtliche Deckung nicht vor, spricht man von

einer so genannten freien Betriebsvereinbarung. Die freie BV kann aber, wird sie gelebt, konkluenter Inhalt des Einzelarbeitsvertrages werden.

#### 4.2.1. Exkurs: BVen

Es gibt

- **echte Betriebsvereinbarungen**

Das sind solche, deren Inhalt eine Deckung im ArbVG findet (siehe auch §§ 96, 96a und 97 ArbVG).

- **erzwingbare oder notwendige BV**

Das sind solche, deren Zustandekommen von der Zustimmung des BR abhängt oder deren Zustimmung durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle ersetzt werden kann (siehe §§ 96, 96a und 97 Abs 1 Z 1 – 6a ArbVG).

- **fakultative BV**

Das sind solche, die weder von der Zustimmung des BR oder der Schlichtungsstelle abhängig sind, also auf der Basis des freien Kräftemessens zwischen BR und Betriebsinhaber/in zustande kommen (siehe §§ 97 Abs 1 Z 7 – 23a ArbVG).

- **„freie“ BVen**

Sie sind im G nicht geregelt und nach der Judikatur als Vertragsschablone zu deuten; vom ArbVG nicht gedeckt und entfalten nur schuldrechtliche Wirkung (problematische, komplexe Dogmatik).

#### 4.3. Exkurs: Betriebsrat

Der Betriebsrat spielt im Rahmen von Home Office und Telearbeit keine spezielle Rolle. Im Sinn der oa möglichen BVen verhandelt und vereinbart er auf Betriebsrats-Seite mit dem/der Betriebsinhaber/in den normativen Inhalt der BV.

Gem § 91 Abs 1 ArbVG ist der/die Betriebsinhaber/in verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Arbeitnehmer/ innen des Betriebs berühren, Auskunft zu erteilen.

Gemäß § 92 Abs 1 ArbVG ist der/die Betriebsinhaber/in verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates monatlich gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten, allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie

über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten und ihn dabei über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Arbeitgeber/inne/n ist daher angeraten, den Betriebsrat einzubeziehen, sollte Home Office im größeren Stil umgesetzt werden.

**Mag. Dr. Christian Schweighofer** studierte Rechtswissenschaften in Linz und Wien. Er dissertierte zum Thema: „Zulässigkeitsschranken befristeter Dienstverhältnisse am Beispiel der Mitglieder des Lehrkörpers von Fachhochschulen“. Der geprüfte Rechtsanwalt ist seit 2004 Leiter der Abteilung Recht und Personalrecht an der FH OÖ, Mitherausgeber der Linde Praktikerkripten (LPS), Autor zahlreicher facheinschlägiger Publikationen zu den Themen Arbeitsrecht, Hochschulrecht und Europarecht sowie Vortragender im tertiären Sektor.

[christian.schweighofer@fh-ooe.at](mailto:christian.schweighofer@fh-ooe.at)

## „Aktuelle Normen – AkNo“

### I. Gesetze

#### 1.1. Änderung des Einkommensteuergesetzes (Änderung von § 108c) durch das Stabilitätsgesetz BGBl I 2012/22 (NR: GP XXIV RV 1680 AB 1707 S 148. BR: 8685 AB 8687 S 806)

##### Auszug (§ 108c):

###### *§ 108c wird wie folgt geändert:*

„a) In Abs 2 Z 2 wird im vierten Teilstrich der Betrag „100 000 Euro“ durch den Betrag „1 000 000 Euro“ ersetzt.

b) Es werden folgende Abs 7 und 8 angefügt:

„(7) Das Finanzamt kann sich bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs 2 Z 1 vorliegen, der Forschungsförderungsgesellschaft mbH als Gutachter bedienen. Anlässlich der Geltendmachung einer Forschungsprämie für eine eigenbetriebliche Forschung hat der Steuerpflichtige ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH vorzulegen, in dem beurteilt wird, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs 2 Z 1 vorliegen. Liegt bereits eine diesbezügliche bescheidmäßige Bestätigung nach § 118a der Bundesabgabenordnung vor, ist glaubhaft zu machen, dass die durchgeführte Forschung der der Bestätigung zu Grunde gelegten entspricht oder davon nicht wesentlich abweicht.

(8) Das Finanzamt hat auf Antrag des Steuerpflichtigen einen Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie für eine eigenbetriebliche Forschung zu erlassen, wenn anlässlich der Antragstellung

a) glaubhaft gemacht wird, dass der verwirklichte Sachverhalt den Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs 2 Z 1 entspricht, sowie

b) nachgewiesen wird, dass die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie richtig ermittelt worden ist.

Die Glaubhaftmachung gemäß lit a hat durch ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH zu erfolgen. Liegt eine diesbezügliche bescheidmäßige Bestätigung nach § 118a der Bundesabgabenordnung vor, ist glaubhaft zu machen, dass die durchgeführte Forschung der der Bestätigung zu Grunde gelegten entspricht oder davon nicht wesentlich abweicht. Der Nachweis gemäß lit. b hat durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, die auf Grundlage einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- und Jahresabschlusses ausgestellt wurde, zu erfolgen.“

##### Auszug aus den Erläuterungen:

Die Beurteilung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Forschungsprämie vorliegen, verlangt vielfach eine besondere (insbesondere technische) Expertise. Mit der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), die zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich steht, besteht eine nationale Förderungsinstitution für die unternehmensnahe Forschung und Entwicklung in Österreich, deren gesetzlich umschriebener Aufgabenbereich ua im Management und der Finanzierung von Forschungsprojekten der Wirtschaft und der Wissenschaft besteht. In Erfüllung dieser Aufgabenstellungen verfügt die FFG über ein hohes Maß an Erfahrung und Wissen. Bei der Prüfung von Anträgen auf Forschungsprämie soll die FFG als Know-How-Träger vom Finanzamt eingebunden werden können (§ 108c Abs 7). Dadurch können Synergien genutzt und es kann eine höhere Treffsicherheit in Bezug auf die steuerliche Forschungsförderung erreicht werden.

Um dem Steuerpflichtigen insbesondere bei mehrjährigen Forschungsprojekten erhöhte Rechtsicherheit in Bezug auf die jährlich geltend zu machende Forschungsprämie zu geben, soll zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Forschungsprämie in einer einem Auskunftsbeseid vergleichbaren Weise bescheidmäßig verbindlich

abzusprechen (Forschungsbestätigung, § 118a BAO). Diese Möglichkeit soll durch eine – auf das jeweilige Wirtschaftsjahr bezogene – bescheidmäßige Feststellung über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie in § 108c Abs 8 ergänzt werden.

Für den Steuerpflichtigen, der eine Forschungsprämie in Anspruch nehmen möchte, bestehen demnach folgende Möglichkeiten:

1. Es wird eine Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO für die eigenbetriebliche Forschung beantragt:

Der Steuerpflichtige soll für ein bestimmtes (idR mehrjähriges) Forschungsprojekt die Erlassung einer Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO beantragen können. Liegen für das beantragte Projekt die Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung dem Grunde nach vor und ist es zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, hat das Finanzamt durch einen Bescheid gemäß § 118a BAO verbindlich zu bestätigen, dass für den in der Forschungsbestätigung genannten Zeitraum die Voraussetzungen für eine Forschungsprämie dem Grunde nach vorliegen. Wird die Forschung dann so durchgeführt, wie im Antrag dargestellt oder wird davon nur unwesentlich abgewichen, ist das Finanzamt an die Forschungsbestätigung im Rahmen der jahresbezogenen Geltendmachung der Forschungsprämie gebunden. Da die von den jeweiligen Jahresforschungsaufwendungen abhängige Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie von der Forschungsbestätigung nicht umfasst ist, besteht diesbezüglich keine Bindungswirkung aus einer Forschungsbestätigung. Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, einen jahresbezogenen Feststellungsbescheid zu erlangen (siehe die folgenden Punkte 2 und 3).

2. Es wird hinsichtlich der eigenbetrieblichen Forschung eine Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO sowie jahresbezogen eine bescheidmäßige Feststellung über die Höhe der für die Prämienbemessung relevanten Forschungsaufwendungen beantragt:

Neben und unabhängig von einer Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO soll unter be-

stimmten Voraussetzungen über die Höhe der bemessungsgrundlagenrelevanten Forschungsaufwendungen durch einen eigenen Feststellungsbescheid gemäß § 108c Abs 8 abgesprochen werden. Dazu bedarf es einer vom Antragsteller beizubringenden Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin, dass die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie richtig ermittelt worden ist. Zudem bedarf es einer Glaubhaftmachung, dass die durchgeführte Forschung den inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie entspricht. Dies soll durch ein vom Antragsteller vorzulegendes Gutachten der FFG erfolgen. Liegt diesbezüglich bereits eine Forschungsbestätigung (§ 118a BAO) vor, ist glaubhaft zu machen, dass die durchgeführte Forschung der der Bestätigung zu Grunde gelegten entspricht oder nicht wesentlich abweicht.

Erweist sich die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie auf Grundlage der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin als richtig, hat das Finanzamt darüber verbindlich abzusprechen und diese Bemessungsgrundlage der Gewährung der Prämie zu Grunde zu legen. Die der Bescheiderlassung vorgelagerte Prüfung durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in, auf deren Grundlage das Finanzamt den Feststellungsbescheid zu erlassen hat, stellt einen Beitrag dazu dar, dem Unternehmer auch hinsichtlich der Kosten, die der Prämienbemessung zu Grunde gelegt wurden, höhere Sicherheit zu verschaffen.

3. Es wird keine Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO jedoch jahresbezogen hinsichtlich der eigenbetrieblichen Forschung eine bescheidmäßige Feststellung über die Höhe der für die Prämienbemessung relevanten Forschungsaufwendungen beantragt:

Eine bescheidmäßige Feststellung der Richtigkeit der Bemessungsgrundlage gemäß § 108c Abs 8 soll auch dann möglich sein, wenn über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Prämie dem Grunde nach nicht im Wege einer Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO abgesprochen wird. Dies wird für den Steuerpflichtigen insbesondere dann von Interesse sein, wenn das Vorliegen der Inhaltsvoraussetzungen für die Forschungsprämie weitgehend unzweifelhaft

erscheint. In diesen Fällen soll der Antragsteller das Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzung für eine begünstigte Forschung durch ein Gutachten der FFG glaubhaft machen. In Bezug auf die Höhe der Forschungsaufwendungen, deren bindende Feststellung begehrt wird, soll eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin vorzuweisen sein, die die Richtigkeit der Bemessungsgrundlage bestätigt. Erweist sich die Bemessungsgrundlage als richtig, hat das Finanzamt darüber – wie im Fall 2 – verbindlich abzusprechen und die festgestellte Höhe der Forschungsaufwendungen der Gewährung der Prämie zu Grunde zu legen.

4. Es wird weder eine Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO noch jahresbezogen eine bescheidmäßige Feststellung über die Höhe der für die Prämienbemessung relevanten Forschungsaufwendungen beantragt:

Wird weder die Erlassung einer Forschungsbestätigung gemäß § 118a BAO noch die bescheidmäßige Feststellung der Bemessungsgrundlage im Rahmen der Geltendmachung der Forschungsprämie beantragt, soll sich das Finanzamt bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung dem Grunde nach vorliegen, gemäß § 108 Abs 7 der FFG als Gutachter bedienen und den Steuerpflichtigen aufordern können, ein Gutachten der FFG darüber beizubringen, ob für die der Prämie zu Grunde gelegten Forschungstätigkeiten die inhaltlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Prämie vorliegen. In Ausübung dieses Ermessens soll die FFG bei Geltendmachung der Forschungsprämie außerhalb der unter 1. bis 3. beschriebenen Konstellationen, in denen sie ohnedies bereits gutachterlich tätig wird, stets in die Prüfung der inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen eingebunden werden. Dadurch wird im Interesse einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung eine qualitätsvolle inhaltliche Kontrolle von Prämienanträgen umfassend sichergestellt. Darüber hinaus soll das Finanzamt im Rahmen der Ermessensnorm auch bei allfälligen späteren Verfahrensschritten im Einzelfall auf die Expertise der FFG zurückgreifen können.

Durch die genauere Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der For-

schungsprämie werden Einsparungen in Höhe von 40 Mio Euro jährlich erwartet. Im Gegenzug dazu soll bei der Prämie für Auftragsforschung die bisherige Deckelung mit 100 000 Euro der in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) auf 1 Mio Euro angehoben werden. Dadurch soll die Forschungsprämie auch kleineren Unternehmen, die sich stärker der Auftragsforschung bedienen, in höherem Maß zugänglich gemacht werden.

Die Kosten für die Erstellung der Gutachten werden einerseits durch Synergien innerhalb der Forschungsförderungsgesellschaft und andererseits durch die Abdeckung der administrativen Verwaltungskosten durch den Bundeshaushalt bedeckt. Den Steuerpflichtigen erwachsen hieraus keine zusätzlichen Kosten. Bei vertiefenden Gutachten auf Antrag der Finanzverwaltung werden die hierfür anfallenden Kosten vom jeweiligen Finanzamt getragen.

Nach Ablauf des ersten Jahres soll die Höhe der Kostenabdeckung bei der FFG evaluiert und angepasst werden, um sicherzustellen, dass die Kontrolldauer so gering wie möglich gehalten wird – möglichst zwei Monate.

Die näheren Details zu den inhaltlichen und prozeduralen Vorgaben für die Begutachtungstätigkeit der FFG werden in der Durchführungsverordnung zu § 108c geregelt.

## **1.2. Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, des Landesvertragslehrpersonen-gesetzes 1966, des Prüfungstaxengesetzes Schulen – Pädagogische Hochschulen und des Unterrichtspraktikumsgesetzes (NR: GP XXIV RV 1989 AB 2021 S 185. BR: AB 8872 S 816)**

### **Auszug (Änderung des Prüfungstaxengesetzes – Schulen/Pädagogische Hochschulen):**

Das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen, BGBl Nr 314/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 9/2012, wird wie folgt geändert:

(...)

In Anlage I wird nach dem Abschnitt V folgender Abschnitt VI angefügt:

„VI. Pädagogische Hochschulen:

Das Rektorat einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs 1 und § 4 Abs 1 Z 1 sowie die Studiengangsleitung eines privaten Studienganges gemäß § 4 Abs 1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl I Nr 30/2006, können im Einvernehmen mit dem zuständigen Dienststellenausschuss im Rahmen eines zur Verfügung stehenden Betrages Lehrerinnen und Lehrern an der Pädagogischen Hochschule für die Begutachtung der Bachelorarbeit sowie Lehrerinnen und Lehrern an der Pädagogischen Hochschule, die im Studienjahr 2012/2013 besondere Leistungen im Rahmen der Prüfungstätigkeit im Bereich eines Studienganges gemäß § 38 des Hochschulgesetzes 2005 erbracht haben, eine besondere Prüfungsprämie gewähren. Die zuständige Bundesministerin gemäß § 7 stellt für die Gewährung der besonderen Prüfungsprämien für das Studienjahr 2012/2013 für jeden für das betreffende Studienjahr im Bereich eines Studienganges inskribierten Studierenden einen der Anwendung des §5 nicht zu unterziehenden Betrag von 110 Euro zur Verfügung.“

### **1.3. Änderung des Universitätsgesetzes 2002 BGBl I 2013/52 (NR: GP XXIV RV 1680 AB 1707 S 148. BR: 8685 AB 8687 S 806)**

#### **(§ 14a – Ziele der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung):**

(1) Im Hinblick auf das längerfristige Ziel, die öffentlichen und privaten Ausgaben für den tertiären Bildungssektor nachhaltig und den Ansprüchen einer modernen Wissensgesellschaft entsprechend zu gestalten, werden die Schritte gesetzt, um eine transparente Gestaltung der Finanzierung der Universitäten zu verwirklichen.

(2) Ziel der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung ist es, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind unter Berücksichtigung der Be-

dürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches die Betreuungsrelationen zu verbessern.

(3) Im Zuge der Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung soll, ohne die Gesamtzahl der an den Universitäten zugelassenen Studierenden zu verringern, der Anteil der prüfungsaktiven Studien und die Zahl der abgeschlossenen Studien gesteigert werden. Gleichzeitig wird unter Berücksichtigung der universitäts- bzw fachspezifischen Besonderheiten angestrebt, Studienbedingungen zu vermeiden, die Studienabbrüche sowie überdurchschnittliche Studiendauern zur Folge haben.

#### **(§ 14b – Grundprinzipien der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung):**

(1) Die Universitäten sind vom Bund zu finanzieren. Dabei sind die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes, seine Anforderungen an die Universitäten und die Aufgabenerfüllung der Universitäten zu berücksichtigen. Die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung erfolgt innerhalb des jeweils gültigen Bundesfinanzrahmens.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 30.9. des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 13 unter Berücksichtigung der erwarteten Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung in die Teilbeiträge für die universitären Leistungsbereiche Lehre, Forschung bzw Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und klinischer Mehraufwand festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl I Nr 139/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 62/2012, herzustellen.

(3) Die Finanzierung der universitären Lehre orientiert sich an der Anzahl der von den Universitäten angebotenen und betreuten Studienplätze.



Studienplätze ähnlicher Ausrichtung und Ausstattungsnotwendigkeit werden zu Fächergruppen zusammengefasst, für die jeweils eine einheitliche Gewichtung durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festgelegt wird. Der Betrag pro Studienplatz ergibt sich aus der Festlegung des Teilbetrags für Lehre gemäß Abs 2 sowie aus der Anzahl der gewichteten Studienplätze. Für die Feststellung der Anzahl der gewichteten Studienplätze wird der Indikator „Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen“ herangezogen.

#### **(§ 14c – Begriffsbestimmungen):**

(1) Der Begriff „Studienplatz“ im Sinne der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung umfasst jedes ordentliche Studium, das von einer oder einem Studierenden prüfungsaktiv betrieben wird. Prüfungsaktiv bedeutet, dass nur jene Studien berücksichtigt werden, in denen im betreffenden Studienjahr im betreffenden Studium mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von wenigstens 8 Semesterstunden erbracht wurden.

(2) „Studienwerberinnen und -werber“ im Sinne der §§ 14g und 14h sind jene Personen, die an der betreffenden Universität die erstmalige Zulassung zu einem bestimmten Studium beantragen.

(3) „Studienanfängerinnen und -anfänger“ im Sinne der §§ 14g und 14h sind jene Studienwerberinnen und -werber, die nach allfälliger Absolvierung eines Aufnahme- oder Auswahlverfahrens gemäß §§ 14g oder 14h tatsächlich zum Studium zugelassen werden.

(4) Die „Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger“ im Zusammenhang mit der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung ist die Summe jener Studienplätze, welche von den Universitäten österreichweit bzw von einer Universität für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld zur Verfügung gestellt werden muss. Die Festlegung der Anzahl erfolgt österreichweit durch die Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 14d Abs 3

im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats bzw gemäß § 14h Abs 2 und auf Universitäts Ebene durch die Leistungsvereinbarung.

(5) „Fächergruppen“ im Sinne der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung sind die Zuordnungen der an den österreichischen Universitäten eingerichteten Studien nach Kriterien der fachlichen Ausrichtung und der Ausstattungsnotwendigkeit in verschiedene Gruppen, die nach der fachlichen Ausrichtung und Ausstattungsnotwendigkeit eine Gewichtung erhalten. Die Gewichtung erfolgt gemäß § 14b Abs 3 durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers.

(6) „Studium“ im Sinne der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung sind alle Bachelor-, Diplom-, Master- sowie Doktoratsstudien, einschließlich individueller Studien. §§ 14g und 14h umfassen ausschließlich Bachelor- und Diplomstudien ohne Berücksichtigung von individuellen Studien, zu denen eine Zulassung möglich ist.

(7) „Studienfelder“ im Sinne der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung sind fachliche Zuordnungen der Studien gemäß Abs 6 nach der ISCED-Klassifikation der UNESCO. Studienfeld entspricht in diesem Zusammenhang dem Kriterium „detailliertes Feld“ in der Klassifikation der Bildungs- und Ausbildungsfelder gemäß EUROSTAT-Handbuch.

(8) Der Begriff „nichttraditionelle Studienwerberinnen und -werber“ umfasst neben Studienwerberinnen und -werbern mit Behinderung berufstätige Personen, Personen mit sozialen Verpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, ältere Personen und Personen mit alternativem Universitätszugang.

#### **(§ 14d – Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan):**

(1) Als Planungsinstrument für den Ausbau des Universitätswesens hat die Bundesministerin oder der Bundesminister nach vorheriger Anhörung des Wissenschaftsrats sowie von Vertreterinnen und Vertretern der österreichischen Universitäten bis spätestens Ende des zweiten Jahres jeder Leistungs-

vereinbarungsperiode einen gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan zu erstellen.

(2) Der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan hat insbesondere Aussagen zu enthalten über:

1. die übergeordneten bildungspolitischen und wissenschaftspolitischen Zielsetzungen,
2. die übergeordneten forschungspolitischen Zielsetzungen,
3. die angestrebte Entwicklung der Zahl der Studierenden insgesamt und in den einzelnen Fächergruppen dargestellt auf Studienfeldebene (ISCED 3),
4. die angestrebte Entwicklung des Anteils der prüfungsaktiven Studierenden an den Studierenden insgesamt,
5. die angestrebte Entwicklung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen,
6. die angestrebten Betreuungsverhältnisse,
7. Erläuterungen zur Entwicklung der Betreuungsverhältnisse,
8. Maßnahmen der Evaluierung und Qualitätssicherung (§ 14) und
9. Bachelor- und Diplomstudien dargestellt auf Studienfeldebene (ISCED 3), in denen die Universitäten berechtigt sind, Zugangsregelungen gemäß § 14g festzulegen, einschließlich der Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld.

(3) Abs 2 Z 9 ist durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats zu erlassen.

(4) Der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan wird für die zwei kommenden Leistungsvereinbarungsperioden erstellt.

#### **(§ 14e – Zusammensetzung des Globalbudgets):**

(1) Die Universitäten erhalten ein durch die Leistungsvereinbarung festgelegtes Globalbudget. Es setzt sich aus den Teil- und Subbeträgen für Lehre, Forschung bzw Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und klinischen Mehraufwand zusammen. Die Höhe der Teil- und Subbeträge wird unter Berücksichtigung von § 14b

Abs 2 in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Universitäten können im Rahmen ihrer Aufgaben und der Leistungsvereinbarungen frei über den Einsatz der Globalbudgets verfügen.

(2) Die Höhe der Teilbeträge wird auf Grund folgender Kriterien ermittelt:

1. Teilbetrag für Lehre:

Die Höhe des Teilbetrags für Lehre wird auf Grund der Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen pro Studienfeld festgelegt.

Der Teilbetrag für Lehre wird durch einen strategischen Betrag ergänzt, dessen Höhe insbesondere unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Zielsetzungen gemäß § 13 Abs 2 Z 1 lit g ermittelt wird.

2. Teilbetrag für Forschung bzw Entwicklung und Erschließung der Künste:

Der Teilbetrag für Forschung bzw Entwicklung und Erschließung der Künste setzt sich aus folgenden Subbeträgen zusammen:

a) Für alle Universitäten aus einem nach Fächergruppen gewichteten Forschungszuschlag zur Anzahl der von der Universität angebotenen und betreuten Studienplätze pro Fächergruppe. Die Gewichtung des Forschungszuschlags ist durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers zu bemessen.

b) Für die Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 („wissenschaftliche Universitäten“) aus einem Subbetrag, welcher anhand eines wettbewerbsorientierten Forschungsindikators berechnet wird.

c) Für die Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 („künstlerische Universitäten“) aus einem Subbetrag, welcher sowohl anhand eines wettbewerbsorientierten Forschungsindikators als auch eines wettbewerbsorientierten Indikators für die Entwicklung und Erschließung der Künste berechnet wird.

Der Teilbetrag für Forschung bzw Entwicklung und Erschließung der Künste sowie die entsprechenden Subbeträge werden jeweils durch einen strategischen Betrag ergänzt, dessen Höhe insbesondere unter Berücksichtigung der

gesellschaftlichen Zielsetzungen gemäß § 13 Abs 2 Z 1 lit g ermittelt wird.

3. Teilbetrag für Infrastruktur und klinischen Mehraufwand:

Der Teilbetrag für Infrastruktur und klinischen Mehraufwand setzt sich aus folgenden Subbeträgen zusammen:

- a) Subbetrag für Großforschungsinfrastruktur
  - b) Subbetrag für Gebäude
  - c) Subbetrag für den klinischen Mehraufwand
- Diese Subbeträge werden unter Berücksichtigung des sachlich gerechtfertigten Bedarfs der Universität in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

**(§ 14f – Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung ):**

(1) Die Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung erfolgt schrittweise:

- 1. Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 gelten §§ 12 und 13 idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr 18/2013 in vollem Umfang.
- 2. Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018 wird ein von der Bundesministerin oder vom Bundesminister festzulegender Anteil im Ausmaß von maximal 60 vH des gemäß § 14b Abs 2 festgesetzten Gesamtbetrages unter Berücksichtigung des § 14e Abs 2 (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung) verteilt, der Rest dieses Gesamtbetrages wird auf Basis der §§ 12 und 13 idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr 18/2013 verteilt.
- 3. Ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 kommt die kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung in vollem Umfang zur Anwendung.

(2) Die Universitäten haben zur Vorbereitung auf das Modell der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 16 Abs 1 nach einheitlichen Standards zu implementieren.

**(§14g – Verbesserung der Studienbedingungen/Künftige Kapazitätsregelungen):**

(1) Ziel der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung ist es, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches die Betreuungsrelationen zu verbessern.

(2) Übersteigt die Zahl der Studienwerberinnen und -werber die in der Leistungsvereinbarung pro Studienjahr festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienfeld, und handelt es sich um ein Studium gemäß § 14d Abs 2 Z 9, so kann das Rektorat den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung regeln.

(3) Die Aufteilung der in der Verordnung gemäß § 14d Abs 3 festgelegten Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld auf die einzelnen Universitäten hat im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zu erfolgen, wobei diese Anzahl österreichweit jedenfalls angeboten werden muss.

(4) Das Aufnahme- bzw Auswahlverfahren hat insbesondere folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- 1. Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiums entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien,
- 2. Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerberinnen und -werber,
- 3. rechtzeitige Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität (bei Aufnahmeverfahren vor der Zulassung spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin, bei Auswahlverfahren nach der Zulassung spätestens zu Beginn des betreffenden Semesters) und
- 4. eine mehrstufige Gestaltung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren. Allfällige mündliche Komponenten können nur ein Teil der Aufnahme- oder Auswahlverfahren sein und dürfen nicht zu Beginn des Aufnahme- oder Auswahl-

verfahrens stattfinden. Weiters dürfen die mündlichen Komponenten nicht das alleinige Kriterium für das Bestehen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens sein.

Für die Durchführung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren ist § 41 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes – B-GlBG, BGBl. Nr 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 120/2012, anzuwenden.

(5) Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.

#### **(§ 14h – Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien):**

(1) Für die in Abs 2 geregelten Bachelor- und Diplomstudien, dargestellt auf Studienfeldebene, (ISCED 3) wird eine österreichweite Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches mit dem Ziel, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches die Betreuungsrelationen zu verbessern.

(2) Folgende Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld muss österreichweit zur Verfügung gestellt werden:

Studienfeld	Gesamt
Architektur und Städteplanung*	2.020
Biologie und Biochemie**	3.700
Informatik	2.500
Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung, allgemein/Wirtschaftswissenschaft	10.630
Pharmazie	1.370

(3) Die Aufteilung der Anzahl an Studienplätzen gemäß Abs 2 auf die einzelnen Universitäten und auf die einzelnen Studien hat im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zu erfolgen, wobei diese Anzahl österreichweit jedenfalls angeboten werden muss.

(4) In den von den Studienfeldern gemäß Abs 2 umfassten Studien ist das Rektorat jeder Universität, an der das betreffende Studium eingerichtet ist, berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln.

(5) Im Rahmen des Aufnahme- bzw. Auswahlverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Registrierung der Studienwerberinnen und -werber vorzusehen. Das Verfahren darf nur dann durchgeführt werden, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und -werber die in der Leistungsvereinbarung gemäß Abs 3 festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studium übersteigt. Bleibt die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und -werber unter der in der Leistungsvereinbarung gemäß Abs 3 festgelegten Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studium, so sind diese registrierten Studienwerberinnen und -werber bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 jedenfalls zuzulassen. Darüber hinaus hat die Universität bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl auch Studienwerberinnen und -werber zuzulassen, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind.

(6) Vor der Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist dem Senat die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu

\* ausgenommen sind die Studien an der Universität für angewandte Kunst Wien, an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz und an der Akademie der bildenden Künste Wien.

\*\* ausgenommen sind Studien, zu denen bereits Zugangsregelungen gemäß § 124b Abs 4 bestehen.

erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.

(7) Das Aufnahme- bzw Auswahlverfahren hat insbesondere folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiums entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien,
2. Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerberinnen und -werber,
3. rechtzeitige Zurverfügungstellung des Prüfungstoffes auf der Homepage der Universität (bei Aufnahmeverfahren vor der Zulassung spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin, bei Auswahlverfahren nach der Zulassung spätestens zu Beginn des betreffenden Semesters) und
4. eine mehrstufige Gestaltung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren. Allfällige mündliche Komponenten können nur ein Teil der Aufnahme- oder Auswahlverfahren sein und dürfen nicht zu Beginn des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens stattfinden. Weiters dürfen die mündlichen Komponenten nicht das alleinige Kriterium für das Bestehen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens sein.

Für die Durchführung der Aufnahme- oder Auswahlverfahren ist § 41 B-GIBG anzuwenden.

#### **(§ 14i – Anwendung von § 66 [Studieneingangs- und Orientierungsphase]):**

Für Studien, zu denen die Zulassung gemäß § 14g oder § 14h geregelt ist, ist § 66 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Auswahlverfahren Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase zu sein hat, wenn es nach der Zulassung stattfindet.

#### **(§ 66 Abs 1b):**

(1b) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die oder der Studierende bei einer für ihr oder ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde. Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann in Abweichung von § 63 Abs 7 frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der

Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung stehen der Studierenden bzw dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß Abs 1a dritter Satz zu[r] Verfügung.

## **2. Verordnungen**

### **2.1. Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten und Studiengängen von Privatuniversitäten (Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung) ([http://www.fhr.ac.at/\\_qsrg/dokumente/Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung\\_08052012.pdf](http://www.fhr.ac.at/_qsrg/dokumente/Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung_08052012.pdf))**

#### **Auszug (§ 7):**

§ 7. (1) Der Begutachtung hat ein Vor-Ort-Besuch der antragstellenden Institution durch die Gutachter/innen voranzugehen, der von der Geschäftsstelle organisiert und begleitet wird. In begründeten Fällen, insbesondere wenn für die Beurteilung des Antrags ein Vor-Ort-Besuch nicht erforderlich ist, kann von einem Vor-Ort-Besuch abgesehen werden. In diesem Fall erfolgt die Begutachtung auf der Grundlage der schriftlichen Antragsunterlagen.

(2) Der Vor-Ort-Besuch dauert je nach Verfahren zwischen ein und drei Tagen und besteht aus einem Vorbereitungstreffen der Gutachter/innen und der/die Vertreter/in der Geschäftsstelle und einem Besuch der antragstellenden Institution. Das Vorbereitungstreffen der Gutachter/innen und des/der Vertreter/in der Geschäftsstelle dient der Klärung offener Fragen und der Vorbereitung des Besuchs der antragstellenden Institution.

(3) Für die Gestaltung und den Ablauf des Besuchs der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf ist den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst (Erstakkreditierung,

Programmakkreditierung oder Reakkreditierung) und wird mit der antragstellenden Institution abgestimmt.

2. Am Besuch der antragstellenden Institution nehmen die Gutachter/innen, der/die Vertreter/innen in der Geschäftsstelle sowie die Vertreter/innen der antragstellenden Institution teil. Die Auswahl der Vertreter/innen der antragstellenden Institution obliegt der Institution und stellt sicher, dass kompetente Ansprechpartner/innen für alle Themenbereiche anwesend sind. Die Auswahl der Studierenden – sofern vorhanden – erfolgt durch die Studierendenvertretung.
3. Der Ablauf stellt sicher, dass alle relevanten Gruppen der Bildungseinrichtung ausreichend gehört werden können und dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um alle relevanten Fragen anzusprechen.
4. Der Ablauf ist so gestaltet, dass die einzelnen anzuhörenden Personengruppen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und durch die Universitätsleitung unbeeinflusst darzustellen.
5. Der Ablauf enthält in der Regel folgende Elemente:
  - Gespräch mit Vertreter/innen der Universitätsleitung
  - Gespräch mit den Verantwortlichen für die Qualitätssicherung
  - Gespräch mit den Verantwortlichen für Lehre und Forschung
  - Gespräch mit Vertreter/innen des externen und internen Lehrkörpers
  - Gespräch mit Studierenden bzw Absolvent/innen (sofern vorhanden)
  - Besichtigung der Räumlichkeiten und der Infrastruktur
  - Einsichtnahme in Unterlagen (wissenschaftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle etc, sofern vorhanden)
  - Zwischenbesprechungen und Nachbesprechung der Gutachter/innen und des Vertreters bzw der Vertreterin der Geschäftsstelle (ohne Vertreter/innen der antragstellenden Institution)
  - Schlussbesprechung mit der Universitätsleitung.

### 3. Sonstige Rechtsquellen

#### 3.1. Stellungnahme des BMWF zum Thema „einmalige Wiederholung des Studienjahres“ gemäß § 18 Abs 4 FHStG vom 31.1.2013 (BMWf-32.000/0007-I/11/2013)

##### Auszug:

(...)

Gemäß § 18 Abs 4 FHStG 1993 in der geltenden Fassung ist die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung lässt die Wortfolge der Gesetzesstelle „eine einmalige Wiederholung ist möglich“ nicht den Schluss zu, dass diese Wiederholung im Ermessen der Studiengangsleitung steht. Für eine etwaige diesbezügliche Ermessensregelung hätte der Gesetzgeber entsprechende Bestimmungen im Gesetz festgelegt, in der aktuellen Gesetzesbestimmung werden jedoch nur jene Prüfungen und Lehrveranstaltungen festgelegt, die im Wiederholungsjahr zu absolvieren oder erneut zu besuchen sind. Die Anführung der Anforderungen für das Wiederholungsjahr durch den Gesetzgeber ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung dahingehend zu interpretieren, dass die Wiederholung des Studienjahres jedenfalls ermöglicht werden muss. Auch findet sich in der Gesetzesstelle kein Hinweis auf eine „positive Erfolgsprognose“. Die Entscheidungskompetenz der Studiengangsleitung gemäß § 10 Abs 5 Z 4 FHStG 1993 in der geltenden Fassung umfasst daher nicht die Kompetenz, das Wiederholungsjahr zu gewähren bzw nicht zu gewähren, sondern nur die Kompetenz, jene Prüfun-

gen und Lehrveranstaltungen festzulegen, die der/die Studierende im Wiederholungsjahr gemäß der erwähnten gesetzlichen Vorgaben zu absolvieren und zu besuchen hat.

**Anmerkung zur Stellungnahme des BMWF vom 31.1.2013 von FH.-Prof. Mag. Dr. Werner Hauser**

Die genannte Stellungnahme übersieht insbesondere die aus der Gesamtarchitektur des FHStG erfließende Dimension der „Studieneffizienz“, welche etwa durch den in § 3 Abs 2 Z 4 FHStG manifestierten Grundsatz zur Gewährleistung einer Studiengestaltung, die einen Abschluss „in der festgelegten Studienzeit“ ermöglichen soll, zum Ausdruck gebracht ist. Vor diesem Hintergrund muss es als problematisch angesehen werden, dass ein undifferenzierter Wiederholungsanspruch argumentiert wird, der die individuelle Studienleistung völlig außer Betracht lässt. Überdies legt auch die in § 18 Abs 4 FHStG gewählte Wortfolge „(...) ist möglich (...)“ nahe, dass der Gesetzgeber keinen unbedingten Wiederholungsanspruch postulieren wollte; für diese Sichtweise spricht im Übrigen auch die historische Vorläuferbestimmung in den so genannten Akkreditierungsrichtlinien (AR) des Fachhochschulrates (die historisch erste AR vom 25.10.2002 sah in § 7 Abs 9 ausdrücklich das Er-

fordernis einer „günstigen Prognose“ vor), die ursprünglich von einer Ermessensentscheidung ausgegangen ist.

**3.2. Stellungnahme des BMWF zum Thema „Prüfungsordnung“ vom 11.2.2013 (BMWF-32.000/0014-I/11/2013)**

**Auszug:**

(...)

Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHStG 1993 in der geltenden Fassung hat das Kollegium eine Satzung und in der Satzung eine Prüfungsordnung zu erlassen. Der Studiengangsleitung obliegen im Wesentlichen studienrechtliche Entscheidungen, die im FHStG 1993 oder eben in den Richtlinien des Kollegiums festgelegt sind.

Im vorliegenden Fall wird ein Teil der Prüfungsordnung (studiengang-spezifischer Teil) vom Kollegium nicht geregelt, nach Ihren Angaben ist dies auch nicht vorgesehen. Das Kollegium muss jedoch die gesamte Prüfungsordnung in der Satzung regeln, da im FHStG 1993 kein anderes Organ (auch nicht die Studiengangsleitung) dazu ermächtigt ist, Prüfungsordnungen zu erlassen. Der studiengang-spezifische Teil ist daher auch vom Kollegium zu beschließen.

## „Hochschulrechtliche Entscheidungen – Hre“

Begründet von Dr. *Werner Hauser* im Jahr 1999; seit 2012 geleitet von Dr. *Werner Hauser* und Dr. *Christian Schweighofer*

### Hre 127: Kein allgemeines Akteneinsichtsrecht im Aberkennungsverfahren von akademischen Graden

§ 8 AVG; §§ 74 Abs 2, 87 Abs 1, 89 UG

1. **Das bloß faktische Interesse an der Einhaltung von Vorschriften des objektiven Rechts vermittelt keine Parteistellung; ein subjektives Recht auf Parteistellung kommt einer Person nur dann zu, wenn diese von der Sache in besonderer, von der Allgemeinheit abgrenzbarer Weise, betroffen ist.**
2. **Aus den universitätsrechtlichen Bestimmungen über die Nichtigerklärung von Beurteilungen und den Widerruf von akademischen Graden lässt sich kein generelles über die Interessen der Allgemeinheit hinausgehendes besonderes Interesse ableiten.**

VwGH 20.9.2012, 2012/10/0108

#### Sachverhalt:

Zur Begründung für die Ablehnung der Akteneinsicht führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin habe sich darauf berufen, eine Rechtsanwaltskanzlei in Form einer OG zu führen. Von den drei Gesellschaftern habe einer den Dokortitel, die beiden anderen den Magistertitel. Sie hätten daher ein Recht daran, dass niemand in Österreich den Dokortitel der Rechtswissenschaften zu Unrecht verliehen bekomme.

Dazu legte die belangte Behörde dar, Voraussetzung für die Gewährung von Akteneinsicht sei die Parteistellung des Antragstellers im Verfahren, in dessen Akten Einsicht genommen werden solle. Weder die §§ 74 und 89 Universitätsgesetz 2002 (BGBl I 2002/120; im Folgenden kurz: UG) noch andere Vorschriften böten einen Anhaltspunkt dafür, dass einer Rechtsanwaltskanzlei in Form

einer OG in Verfahren betreffend die Nichtigerklärung der Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit bzw den Widerruf inländischer akademischer Grade Parteistellung zukomme. Für das Vorliegen eines die Parteistellung vermittelnden rechtlichen Interesses sei entscheidend, dass die Sachentscheidung in die Rechtssphäre des Betroffenen unmittelbar eingreife. Die Rechtssphäre der Beschwerdeführerin sei durch das Führen eines akademischen Grades durch einen Dritten schon deshalb nicht unmittelbar betroffen, weil das Recht zur Führung eines akademischen Grades einer OG nicht zukommen könne. Es werde aber auch nicht in die Rechtssphäre der einzelnen Gesellschafter derart eingegriffen, dass daraus ein rechtliches Interesse abgeleitet werden könne. Die gestellten Anträge seien daher mangels Parteistellung der Beschwerdeführerin zurückzuweisen gewesen.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Die gegenständlichen Anträge betreffen die Gewährung von Einsicht in die Akten betreffend die Dissertation von X, die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Nichtigerklärung der Beurteilung der Dissertation und den Widerruf der Verleihung des Doktorgrades sowie die Erlassung eines Feststellungsbescheides über diese Wiederaufnahme. Die – zutreffende – Ansicht der belangten Behörde, dass für die Zulässigkeit dieser Anträge die Parteistellung der Beschwerdeführerin in den universitätsrechtlichen Verfahren betreffend die Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades an X erforderlich wäre, wird in der Beschwerde nicht bekämpft.

Gem § 8 AVG sind Personen, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Die Frage, wem in einem bestimmten Verfahren Parteistellung zukommt, ist daher anhand der Vorschriften des materiellen Rechts zu lösen.



Gem § 74 Abs 2 UG ist die Beurteilung ua einer wissenschaftlichen Arbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung insb durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde. Gem § 87 Abs 1 UG sind akademische Grade den Absolvent/inn/en von ordentlichen Studien nach positiver Beurteilung der erforderlichen Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten zu verleihen. Gem § 89 leg cit ist der Verleihungsbescheid aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insb durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Die beschwerdeführende OG meint zusammengefasst, ihre Parteistellung daraus ableiten zu können, dass die Vorschriften über die Nichtigerklärung von Beurteilungen und den Widerruf von akademischen Graden den Schutzzweck verfolgten, Personen, die die hierfür erforderlichen Qualifikationen nicht aufwiesen, von der Führung eines akademischen Grades auszuschließen, und sie als zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechnete OG, die aus Personen mit rechtens erworbenen akademischen Graden bestehe, ein besonderes Interesse an der Einhaltung dieser Vorschriften habe.

Ein die Parteistellung vermittelndes subjektives Recht kommt einer Person nur dann zu, wenn sie von der Sache in besonderer, von der Allgemeinheit abgrenzbarer Weise, betroffen ist. Das bloß faktische Interesse an der Einhaltung von Vorschriften des objektiven Rechts vermittelt keine Parteistellung.

Aus den universitätsrechtlichen Bestimmungen über die Nichtigerklärung von Beurteilungen und die Verleihung und den Widerruf von akademischen Graden lässt sich kein über die Interessen der Allgemeinheit hinausgehendes besonderes Interesse einer Anwältin OG (oder deren Gesellschafter) ableiten, Personen, die dazu nicht berechnete sind, von der Führung eines akademischen Grades auszuschließen.

Die belangte Behörde hat die gegenständlichen Anträge daher zu Recht mangels Parteistellung der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

*(Hauser)*

## **Hre 128: Vergünstigte Fahrpreise nur für Studierende, deren Eltern österreichische Familienbeihilfe beziehen, sind gemeinschaftsrechtswidrig**

Art 18, 20, 21 AEUV; Art 24 der RL 2004/38/EG – Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen

**Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 18 AEUV in Verbindung mit Art 20 AEUV und Art 21 AEUV sowie Art 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger/innen und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG verstoßen, dass sie die Vergünstigung von Fahrpreisermäßigungen grundsätzlich Studierenden vorbehalten hat, deren Eltern österreichische Familienbeihilfe beziehen.**

EuGH 4.10.2012, Rs C-75/11, Europäische Kommission gg. Republik Österreich

### **Sachverhalt:**

Die Kommission wurde durch die Beschwerde eines Abgeordneten der Partei „Die Grünen“ darüber informiert, dass Studierende aus anderen Mitgliedstaaten, die in Österreich studierten, bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel höhere Fahrpreise entrichten müssten als österreichische Studierende.

Eine Fahrpreisermäßigung war an den Bezug einer österreichischen Familienbeihilfe geknüpft. Anspruch auf Familienbeihilfe hatten nach § 2 FLAG Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder unter 26 Jahren, die für einen Beruf ausgebildet wurden.

Die Kommission forderte mit Schreiben vom 13.2.2008 die Republik Österreich auf, eine detaillierte Darstellung des Systems der geltenden Fahrpreismäßigungen zu übermitteln. Bis März 2010 erfolgten mehrere Mahnschreiben samt Beantwortung derselben, in denen die Kommission die Ansicht vertrat, die österreichische Regelung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz gem Art 18 AEUV und gem Art 24 Unionsbürger-RL. Die Republik Österreich argumentierte dahingehend, Art 24 der RL sei nicht auf den Sachverhalt anwendbar und es liege keine auf Nationalität beruhende Diskriminierung vor. Am 21.2.2011 reichte die Kommission Klage nach Art 258 AEUV ein.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Eine Grundlage der Entscheidung bildet die RL 2004/38 über das Recht der Unionsbürger/innen und seiner Familienangehörigen, sich in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. In den Erwägungsgründen findet sich in Punkt 10 die Angabe, dass Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaates während ihres ersten Aufenthalts nicht unangemessen in Anspruch nehmen sollen. Daher unterliegt das Aufenthaltsrecht für eine Dauer von über 3 Monaten bestimmten Bedingungen. Art 7 der RL bestimmt, dass ein/e Unionsbürger/in für einen 3 Monate übersteigenden Zeitraum in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig sein darf, wenn er/sie „bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung (...) zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist.“ In Art 24 der RL ist der Gleichbehandlungsgrundsatz samt einer Ausnahme normiert: Der Aufnahmemitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Unionsbürger/inne/n während der ersten 3 Monate des Aufenthalts einen Anspruch auf Sozialhilfe oder Studienbeihilfen in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens zu gewähren.

Nach Auffassung der Kommission lag darin, dass die Gewährung der Fahrpreismäßigungen den Bezug der österreichischen Familienbeihilfe voraussetzte, eine mittelbare Diskriminierung, da diese Bedingung von österreichischen Staatsange-

hörigen jedenfalls leichter erfüllt werden könne. Eine solche Ungleichbehandlung widerspreche den Grundsätzen, auf denen der Status eines Unionsbürgers/einer Unionsbürgerin beruhe. Die Republik Österreich machte geltend, dass es sich bei der an den Bezug der österr. Familienbeihilfe gebundenen Fahrpreismäßigung um eine im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelte Familienleistung handle, die nicht undifferenziert alle österreichischen Studierenden erhielten. Die Fahrpreismäßigung komme vornehmlich dem Familienbudget zugute und falle genauso wie die Beihilfe weg, wenn der Studierende Einkünfte beziehe, die die Zuverdienstgrenze überschreite. Im Unterschied zum Fahrtkostenzuschuss für sozial bedürftige Studierende hänge die Fahrpreismäßigung nicht vom elterlichen Einkommen ab und fließe nicht unmittelbar auf das Bankkonto des/der Studierenden. Diese Leistung entspreche somit voll der VO (EWG) 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit und sei somit gemeinschaftsrechtskonform.

Die Kommission folgte diesem Argument, dass die Fahrpreismäßigung eine Leistung der sozialen Sicherheit sei, nicht. Diese Leistung gleiche nicht, wie gefordert, Familienlasten aus, die Ermäßigung komme vielmehr unmittelbar dem Studierenden zugute. Es sei auch nicht logisch, den Fahrtkostenzuschuss nach dem Studienförderungsgesetz als Studienbeihilfe und die fragliche Fahrpreismäßigung als Familienleistung zu bezeichnen. Die von der Republik Ö angeführte Ausnahme vom Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 24 Abs 2 der RL 2004/38 sei jedenfalls eng auszulegen – entgegen der Ansicht der Republik Österreich gelte der Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Leistungen zugunsten von Studierenden, die *nicht* in Form eines Stipendiums gewährt würden. Jede andere Auslegung der Bestimmung liefe ihrem Wortlaut zuwider. Nach ständiger Rechtsprechung wäre eine mittelbare Schlechterbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit allenfalls dann gerechtfertigt, wenn sie auf objektiven Erwägungen beruht und damit ein legitimer Zweck verfolgt würde. Der Gerichtshof habe im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft entschieden, dass es ein legitimes

Anliegen eines Aufnahmemitgliedstaates sei, sich eines tatsächlichen Zusammenhangs zwischen demjenigen, der eine Leistung beantragt, und diesem Staat zu vergewissern. Dieser Zusammenhang sei aber je nach der umstrittenen Leistung situationsadäquat zu definieren; im vorliegenden Falle könne dieser tatsächliche Zusammenhang darin erblickt werden, dass ein Studierender an einer privaten oder öffentlichen Einrichtung des Zielstaates zu Ausbildungszwecken eingeschrieben sei.

Hinsichtlich der Frage, ob Fahrpreismäßigungen in den Anwendungsbereich der Verträge iS von Art 18 Abs 1 AEUV fallen, verwies der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung zu den Fällen Bidar, Grzelczyk und D'Hoop, wonach nationale Beihilfen für Student/inn/en zur Deckung ihrer Unterhaltskosten, beitragsunabhängige Sozialleistungen und Überbrückungsgelder für junge Arbeitslose vom Anwendungsbereich des Unionsrechtes erfasst sind.

*(Schweighofer)*

## **Hre 129: Notwendigkeit von Betriebsmitteln an Universität**

§§ 502 ZPO; 100 UG 2002; 97 Abs 1 Z 6 ArbVG

- 1. § 100 UG verpflichtet einerseits die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb zur Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in der Forschung oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste und in der Lehre (Abs 1) und andererseits die Universität zur Förderung der beruflichen Weiterbildung dieser Mitarbeiter/innen (Abs 2).**
- 2. Aus der allgemeinen Pflicht der Universität, die berufliche Weiterbildung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb zu fördern, können keine unmittelbaren Ansprüche auf Zurverfügungstellung bestimmter Betriebsmittel und einer medizinisch-technischen Assistentin gestützt werden.**

OGH 22.10.2012, 9 ObA 145/11f

### **Sachverhalt:**

Der Kläger, ein außerordentlicher Universitätsprofessor, wollte als einzelner Dienstnehmer der MedUni Wien die MedUni Wien als Dienstgeberin dazu verhalten, bestimmtes Personal und bestimmte Betriebsmittel bereitzustellen.

### **Aus den Entscheidungsgründen:**

Nach § 502 Abs 1 ZPO ist die Revision nur dann zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist. Davon geht auch der Revisionswerber aus und betont zutreffend, dass die in der Zulassungsbeschwerde aufgeworfene Rechtsfrage im vorstehenden Sinn „präjudiziell“ sein muss, um das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage und damit die Zulässigkeit der Revision zu begründen. Eine Rechtsfrage dieser Qualität vermag der Revisionswerber nicht aufzuzeigen.

Der Revisionswerber stützt die Zulässigkeit seines Rechtsmittels darauf, dass noch keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu § 100 UG vorliege. Dies ist hier nicht entscheidend. § 100 UG verpflichtet einerseits die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb zur Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in der Forschung oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste und in der Lehre (Abs 1) und andererseits die Universität zur Förderung der beruflichen Weiterbildung dieser Mitarbeiter/innen (Abs 2). Der Versuch der Revision, auf der Grundlage der Verpflichtung zur Weiterbildung nach § 100 UG zu einem „inakzeptablen Wertungswiderspruch“ zu kommen, wenn der/die Dienstgeber/in nicht die nötigen Betriebsmittel zur Verfügung stelle, ist nicht zielführend. Im vorliegenden Fall geht es nämlich nicht um eine von der Beklagten gegenüber dem Kläger eingeforderte Verpflichtung in Bezug auf die Mitarbeit oder die

berufliche Weiterbildung, sondern vielmehr umgekehrt um die Behauptung von Ansprüchen des Klägers gegenüber der Beklagten. Insoweit geht aber der Revisionswerber, der sich nach verschiedenen anderen in erster Instanz verfolgten Überlegungen nun auf § 100 UG stützt, gar nicht auf die Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 100 UG ein, wonach aus der allgemeinen Pflicht der Universität, die berufliche Weiterbildung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb zu fördern, keine unmittelbaren Ansprüche auf Zurverfügungstellung bestimmter Betriebsmittel und einer medizinisch-technischen Assistentin gestützt werden können.

Der Revisionswerber übergeht bei seinen Überlegungen, dass der Einsatz des Personals und der Betriebsmittel (zB Räume, Geräte, Werkstoffe etc) zu den ureigensten Aufgaben des Dienstgebers gehört. Sie unterliegen seinem allgemeinen Weisungsrecht und seiner funktionellen Autorität. Aspekte betrieblicher Mitbestimmung (vgl § 97 Abs 1 Z 6 ArbVG) spielen im vorliegenden Verfahren keine Rolle. Der Kläger will als einzelner Dienstnehmer die Beklagte als Dienstgeberin dazu zwingen, bestimmtes Personal und bestimmte Betriebsmittel bereitzustellen, vermag sich dabei aber weder auf eine besondere Regelung in seinem Dienstvertrag zu stützen, noch ist er sonst in der Lage, eine gesetzliche Bestimmung zu benennen, die seine Forderung trägt und vom Berufungsgericht verkannt wurde. Der vom Kläger noch in erster Instanz verfolgte Ansatz des „Rechts auf Beschäftigung und Ausstattung“ bzw des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes wird in der Begründung der Zulässigkeit seiner Revision – wie auch schon in der Rechtsrüge in der Berufung – nicht mehr bemüht. § 100 UG taugt, wie schon erwähnt, als Anspruchsgrundlage des Klagebegehrens nicht.

Mangels Aufzeigens einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO sind weitere Erörterungen entbehrlich. Die außerordentliche Revision des Klägers ist zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Zurückweisungsbeschluss nicht (§ 510 Abs 3 Satz 3 ZPO).

*(Schweighofer)*

### **Hre 130: Zulässige Nachreichung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erlass von Studiengebühren**

§ 92 Abs 3 UG; § 2b StubeiV 2004

**Mangels Bestehen einer Regelung, aus der abgeleitet werden könnte, dass später als mit dem Antrag beigebrachte Nachweise unbeachtlich wären, sind nachgereichte Unterlagen (zB Einkommensteuerbescheid) für die Beurteilung von Erlass- bzw Rückerstattung des Studienbeitrages gem § 92 UG zulässig.**

VwGH 19.12.2012, 2012/10/0061

#### **Sachverhalt:**

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Senates der Universität X vom 30.6.2011 wurde 16 Anträgen des Beschwerdeführers nicht stattgegeben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Formulierung des § 2b Abs 4 Z 3 StubeiV 2004 keinen Spielraum dafür lasse, für den Erlass des Studienbeitrags andere Nachweise als einen Einkommensteuerbescheid anzuerkennen. Die Vorlage der Einkommensteuerbescheide sei jedoch nicht rechtzeitig erfolgt.

#### **Aus den Entscheidungsgründen:**

Der Beschwerdeführer bringt (...) im Wesentlichen vor, ihm hätte – etwa im Wege eines Verbesserungsauftrages nach § 13 Abs 3 AVG – die Vorlage von Einkommensteuerbescheiden ermöglicht werden müssen, und verweist auf die von ihm tatsächlich vorgelegten Einkommensteuerbescheide.

Im vorliegenden Zusammenhang (§ 92 UG 2002 iVm § 2b StubeiV 2004) fehlt insb eine der Bestimmung des § 41 Abs 3 StudFG vergleichbare Regelung, aus der – im Zusammenhalt mit anderen, den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften ähnlichen Normen – abgeleitet werden könnte, später als der Antrag beigebrachte Nachweise wären unbeachtlich. Die belangte Behörde hat daher das Gesetz verkannt.

*(Hauser)*

Hofer, Christian/Schröttner, Barbara/Unger-Ullmann, Daniela (Hg):

## Akademische Lehrkompetenzen im Diskurs. Theorie und Praxis/A Discourse on Academic Teaching Competencies. Theory and Practice

306 Seiten. Verlag Waxmann, Münster – New York – München – Berlin 2013. Brosch., EUR 34,90. ISBN 978-3-8309-2578-1

Die Herausgeber/innen der vorliegenden Publikation konstatieren im Vorwort dazu, dass in den „letzten Jahren“ zwar vermehrt einschlägige Publikationen erschienen sind, die sich der Theorie von (modernen) Lehr- und Unterrichtsmodellen gewidmet haben, dessen ungeachtet aber erheblicher Forschungs- und Reflexionsbedarf betreffend (konkreter) „Schlussfolgerungen und Konsequenzen (...) für Lehrende an Hochschulen“ besteht. Auf der Basis dieses Befundes versammeln die Herausgeber/innen 18 Autor/inn/en um sich, die in insgesamt 19 Beiträgen danach trachten, dem genannten Erfordernis Rechnung zu tragen.

Dabei gliedern sie das Buch in drei Hauptteile („Perspektiven für die Hochschule“, „Perspektiven für die universitäre Weiterbildung“ und „Perspektiven für die Praxis“), in welchen (wissenschaftliche) Konzepte zu Hochschuldidaktik, Weiterbildung, Bildungs- und Ressourcenmanagement, Sprachlernforschung sowie ua Reflexionskompetenz sowie Beurteilungs- und Bewertungskompetenz geboten werden.

Da es im Rahmen dieser Besprechung nicht möglich ist, auf alle Fachbeiträge eingehen zu können, soll im Folgenden lediglich durch entsprechende Hinweise zu vier exemplarisch ausgewählten Beiträgen (von denen die ersten beiden aus dem ersten Teil und die beiden anderen jeweils aus dem zweiten bzw dritten Teil stammen) die zentrale Intention des Sammelbandes verdeutlicht werden:

Im Beitrag „Zwischen Skylla und Charybdis. Über die Entwicklung universitärer Lehrkompetenz in kompetitiven Wissenschaftskarrieren“ (Seiten 27 bis 37) widmet sich *Rudolf Egger* den institutionellen Bedingungen und den biographischen Entwicklungen von Lehrkompetenz(en) im universitären Bereich, indem er dem Grunde nach die Ergebnisse einer von ihm im Jahr 2012 publizierten

Studie pointiert wiedergibt, in welcher Lehrende von fünf österreichischen Universitäten interviewt und die Interviews in der Folge interpretativ ausgewertet wurden. Als maßgebliche Ergebnisse hält *Egger* ua fest, dass von den Universitätslehrer/inne/n einschlägige „Weiterbildungsformate“ (auch im „niederschwelligen“ Bereich) erwünscht, informeller didaktischer Austausch zwischen den Lehrenden nachgefragt, QM-Verfahren in der Lehrkompetenz sowie etwa auch der Ausbau von E-learning-Elementen ange-regt wird (Seiten 33 f).

Ausgehend von der zentralen Feststellung, dass „dem wissenschaftlichen Schreiben (...) in der universitären Lehre eine Schlüsselrolle“ zukommt, bietet *Doris Pany* in ihrem Beitrag Hinweise zur Entwicklung und den Perspektiven der akademischen Schreibkultur in der Hochschullehre (Seiten 38 bis 50); sie kommt dabei ua zum Schluss, dass die akademische Schreibkultur im deutschsprachigen Raum in einem Wandel begriffen ist, der insbesondere eine systematische Unterstützung der Schreibkompetenz im Hochschul-Bereich bewirkt (Seite 48).

In ihrem Beitrag „Reflective Learning und die Rolle der Lehrenden“ (Seiten 103 bis 115) verweist *Eva Cendon* ua darauf, dass es sich bei „Reflexion und Reflexionsfähigkeit“ um bedeutsame Qualitäten des hochschulischen Lernens handelt (Seite 108); in der Folge bietet die Autorin Hinweise zu den maßgeblichen Prinzipien des reflektierten Lernens und vermittelt konkrete Vorschläge für die Gestaltung von reflektierten „Lehr-/Lernprozessen“. Abschließend hält *Cendon* fest, dass sich die Rolle(n) der Lehrenden – zB als Vermittler/innen, als Coaches etc – (zwangsläufig) mit der Lernebene verändern (müssen).



Im Beitrag „Come and have a look inside! – Creating Teaching Portfolios through Collaboration“ (Seiten 186 bis 194) stellt *Angelika Thielisch* die Funktionsweise und Struktur von „Teaching Portfolios“ dar und untermauert dabei ua die besondere Bedeutung des „Collaborative learnings“; schließlich werden substantielle Praxishinweise zum „Workshop concept“ geboten (Seiten 192 f).

Der gegenständliche Sammelband bietet praxisnah und substantiell aufbereitete Hinweise zu den aktuellen Tendenzen auf dem Gebiet der Theorie und Praxis der Hochschuldidaktik; er kann Expert/inn/en und Laien gleichermaßen zur Lektüre empfohlen werden.

*Wilma Hauser*

*Schrank, Franz:*

## Arbeitszeitgesetze. Kommentar

Zweite aktualisierte Auflage. Stand 1.9.2012. 1197 Seiten. Linde Verlag, Wien 2012. Gebunden, EUR 168,-. ISBN 978-3-7073-1832-6

Die zweite Auflage des Kommentars zu den Arbeitszeitgesetzen mit Stand 1.9.2012 bietet eine Fülle an neuen Informationen im Vergleich zur Voraufgabe. Seit dem Erscheinen

und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht unter § 1 Abs 2 Z 1 AZG fallen, vom Geltungsbereich des AZG ausgenommen sind.

*Schrank* führt zuerst aus, dass das jeweilige „und“ in der Z 6 nicht kumulativ gemeint sein könnte. Dazu seien Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu häufig getrennt. Dem Gesetzgeber könne daher nicht unterstellt werden, nur kombinatorische Einrichtungen ausgenommen zu haben. Das jeweilige „und“ sei daher als „und/oder“ zu verstehen.

Der Ausschluss nach § 1 Abs 2 Z 6 AZG könne daher nicht für Fachhochschulen bzw für Fachhochschulstudiengänge gelten, zumal der Ausdruck „Unterrichtseinrichtungen“ höhere, insbesondere auch nach wissenschaftlichen Maßstäben erfolgende Lehre *nicht von vornherein ausschließt*. Die Prüfung einer analogen Anwendung von § 110 UG, der das wissenschaftliche Personal an Universitäten vom AZG ausnimmt, erleichtere jedoch eine wertungsmäßig und sachlich-gleichheitsrechtlich gebotene zulässige Analogie von Fachhochschulen bzw Fachhochschulstudiengängen zu § 110 UG, selbst dann, wenn man Fachhochschulen nicht direkt § 1 Abs 2 Z 6 AZG unterstelle.

Aber auch die an Fachhochschulen häufig vorkommenden Gleitzeitmodelle führt *Schrank* einer profunden Analyse zu. So findet sich, wie auch schon in der Erstaufgabe, ein Exkurs zum Thema Vertrauensarbeitszeit. Vertrauensarbeitszeit defi-

der Voraufgabe, die noch in zwei getrennten Bänden erschienen ist, sind fast vier Jahre vergangen. Verschiedene Gesetzes- und Verordnungsnovellen haben die Neuauflage notwendig gemacht. Das Zusammenlegen der beiden getrennten Bände der Erstaufgabe hat die Benutzerfreundlichkeit erheblich gesteigert.

*Franz Schrank* bietet eine Fülle von Detailinformationen. Einen vergleichbaren Kommentar zu den Arbeitszeitgesetzen gibt es nicht. *Schrank* ist einer der tiefendsten Kenner des österreichischen Arbeitsrechts, der in nahezu unermüdlicher Detailarbeit ein Werk vorgelegt hat, das nicht nur auf Grund seiner Präzision, sondern auch im Rahmen seines gigantischen Ausmaßes überzeugt.

Dabei setzt sich *Schrank* aber nicht nur mit Fragestellungen auseinander, die einer breiten Masse dienlich sind, sondern vertieft sich auch in Detail- und Randfragen, zu denen man kaum Fachliteratur findet. Ein Beispiel ist die Frage, ob die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 2 Z 6 AZG auch auf das Lehr- und Forschungspersonal von Fachhochschulen anzuwenden ist. § 1 Abs 2 Z 6 AZG besagt, dass Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts-



niert *Schrank* dahin, dass jeglicher konkreter äußerster Rahmen im Hinblick auf arbeitszeitrechtliche Schranken fehlt. Die Zulässigkeit bloßer Vertrauensarbeitszeit wird, so *Schrank* weiter, bei Arbeitnehmer/inne/n, die dem AZG unterliegen, auch nicht dadurch erzielt, dass dem Prinzip einer Vertrauensarbeitszeit entsprechend auch keine Aufzeichnung der erbrachten Arbeitszeiten erfolgt. Letzterem stünde das klare Aufzeichnungsgebot des § 26 AZG entgegen.

Nur wenn die Vertrauensarbeitszeit-Selbstgestaltung den grundlegenden vom AZG vorgegebenen Rahmen beachte, also gewissermaßen in das Gewand einer sehr liberalen gesetzlich gleitenden Arbeitszeitvereinbarung gekleidet werde, und auch von ausreichenden tagesaktuellen Aufzeichnungen der Ist-Arbeitszeit begleitet werde, lasse sich die Umsetzung dieses „Terminus“ vertreten. Ohne diese Anforderungen wäre Vertrauensarbeitszeit nur außerhalb des Geltungsbereiches des AZG bzw bei leitenden Angestellten möglich.

*Schrank* interpretiert das Phänomen „Vertrauensarbeitszeit“ sohin als äußerst liberales Gleitzeitmodell.

Ganz allgemein zur gleitenden Arbeitszeit führt *Schrank* auch aus, dass sich aus § 4 b Abs 1 AZG kein unbeschränktes Selbsteinteilungsrecht unterstellen lasse. Beschränkungen der Selbsteinteilung seien dem Gesetzeskonzept des § 4b AZG vielmehr wesensimmanent. *Schrank* bringt hier ein sehr wesentliches Argument, da von anderen Autor/inn/en diese Einschränkung in Frage gestellt wird.

*Schranks* Kommentar zum AZG ist auch in zweiter Auflage ein Werk, das nicht nur durch profunde wissenschaftliche Analyse besticht, sondern auch durch ein von jahrzehntelanger Berufspraxis getragenes pragmatisches Bewusstsein, dass das Recht nicht nur Theorie, sondern auch in der Praxis anwendbar sein muss. Dass *Schrank* dabei tendenziell arbeitgeberfreundliche Positionen bezieht, ist legitim.

*Christian Schweighofer*

*Fessler, Peter/Keller, Christine:*

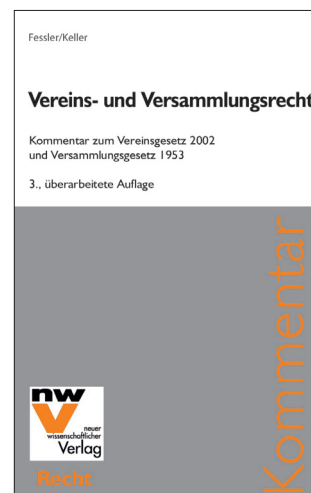
## **Kommentar zum Vereinsgesetz 2002 und Versammlungsgesetz 1953**

3., überarbeitete Auflage. 331 Seiten. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz 2013. Gebunden, EUR 48,80. ISBN: 978-3-7083-0887-6

Die Anwendungs- bzw Einsatzperspektiven eines Vereins sind im generellen gesprochen als nahezu unbegrenzt anzusprechen; freilich sind diesbezüglich die entsprechenden Anwendungsbegrenzungen, welche sich aus dem Vereinsgesetz ergeben (zB Verbot des „auf Gewinn berechneten“ Vereins; s dazu etwa ausführlich die S 48 ff des gegenständlichen Kommentars) zu beachten. Dabei kommt dem Verein insb auch im Hochschulbereich besondere Bedeutung zu: Er kann etwa als Träger von Fachhochschul-Studiengängen bzw Fachhochschulen oder auch Privatuniversitäten in Frage kommen; daneben kann die Rechtsform des Vereines etwa auch für spezifische (Unterstützungs-) Aktivitäten an Universitäten oder (privaten) Päd-

gogischen Hochschulen fruchtbar gemacht werden (zB Unterstützungsvereine, Alumnivereine).

Voraussetzung für die Fruchtbarmachung der eben kurz skizzierten vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des Vereines ist freilich eine entsprechende Kenntnis der mit dem Vereinsrecht einhergehenden maßgeblichen Grundlagen bzw Implikationen. Den entsprechenden Bedürfnissen werden die Verfasser des gegenständlichen Kommentars, *Peter Fessler* und *Christine Keller* in besonders gediegener Art und Weise gerecht: Zunächst findet sich in ihrem Werk eine konsolidierte Fassung des Gesetzestextes, dem der Allgemeine Teil der einschlägigen Er-



läuterungen zur Regierungsvorlage sowie eine Kommentierung desselben beigeschlossen ist. Beginnend ab den S 43 ff findet sich der eigentliche Kommentarteil, der jeweils zunächst den kommentierten Gesetzestext hervorhebt, weiters werden in der Folge die einschlägigen Passagen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage abgedruckt, um daran anschließend den mit umfassenden Verweisen auf die einschlägige Literatur und Judikatur angereicherten Kommentar folgen zu lassen.

Nur beispielsweise sei etwa darauf verwiesen, dass sich auf den S 72 ff praktisch die ganze einschlägige Judikatur ausgewertet findet, die bislang zum so genannten „verbotenen Verein“ ergangen ist. Wertvoll sind des Weiteren Hinweise wie etwa jene auf S 161, worin darauf verwiesen wird, dass „im Hinblick auf die rechtlich sehr beschränkten Kontrollbefugnisse der Vereinsbehörden und ihre faktisch nur recht geringen Überwachungsmöglichkeiten“, es „im Interesse der Vereinsmitglieder und des Gläubigerschutzes eine entsprechende ver-

einsinterne Kontrolle“ in den Statuten geben sollte. Wichtig sind überdies ua auch die auf S 178 gebotenen Hinweise zur Organwalterhaftung.

Besonders für die Praxis relevant und wertvoll sind die auf den S 221 ff angeführten Statuten- und Eingabemuster, welche von der Gründung bis zur Auflösung eines Vereins wertvolle einschlägige Hinweise bieten.

Erfreulich ist auch, dass sich das Autorenteam auch dem Versammlungsgesetz in gleich sorgfältiger Weise widmet; auch zu dieser Materie finden sich auf den S 299 ff wichtige Eingabemuster, denen besondere Praxisrelevanz zukommt.

Die große praktische und fachspezifische Kompetenz des Autorenteam, welche in das gegenständliche Werk umfassend eingeflossen ist, macht dieses zu einem vor allem für die Praxis unentbehrlichen Werk, auf das in Wahrheit keine bzw kein mit Vereinsrecht befasste/r Rechtsanwender/in verzichten kann.

*Werner Hauser*



978-3-7083-0912-5,  
481 Seiten, broschiert,  
€ 58,80

## Werner Hauser (Hg.) **Hochschulrecht** Jahrbuch 2013

Das mittlerweile sechste „Jahrbuch des österreichischen Hochschulrechts“ bietet auch diesmal wieder eine systematische Darstellung des maßgeblichen juristischen und verwaltungstechnischen Geschehens im gesamten post-sekundären Bildungsbereich; dargestellt werden „Qualitätssicherung und -management“, „Universitäten“, „Privatuniversitäten“, „Fachhochschulen“, „Pädagogischen Hochschulen“ sowie die Bereiche „Forschungsförderung“ und „Studierendenvertretung“. Wie immer werden Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, weiters wichtige Erlässe sowie unter anderem die wichtigste einschlägige Judikatur und Literatur dokumentiert. Überdies sind die einzelnen Kapitel mit Fachbeiträgen zu aktuellen und zentralen einschlägigen Themen angereichert. Schließlich werden auch statistische Hinweise zu ausgewählten Bereichen geboten.



### **Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH**

Faradaygasse 6, A-1030 Wien

Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25, E-Mail: office@nwv.at

Internet: www.nwv.at